



3. November 2015

Niederschrift

über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz
(14/21) am 28. September 2015

im Landtag, Sitzungsraum 7,
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Dauer: 10:00 Uhr –13:00 Uhr

Festgestellte Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Annahme der Niederschrift über die Sitzung am 6. Juli 2015
4. Vorlage Nr. 38
Haushaltssituation der Kommunen – Bericht der Kommunalen Spitzenverbände zur finanziellen Situation
5. Information aus den Fachausschüssen des LJHA
6. Informationen aus den Ministerien und der Verwaltung des Landjugendamtes
7. Vorlage Nr. 39
Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche außerhalb des Elternhauses gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII
8. Vorlage Nr. 40
Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung
9. Vorlage Nr. 41
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
hier: Naturspur e.V., Otterstadt
10. Vorlage Nr. 42
Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
11. SPFZ-Programm 2016
12. Verschiedenes



zu TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Albrecht Bähr eröffnet die Sitzung. Die ordnungsgemäße Einladung zu dieser Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt.

Auf Grund der aktuellen Flüchtlingsproblematik regt Herr Bähr an, sich mit dem Thema „Nachhaltige Arbeit mit Flüchtlingen“ gesondert im Landesjugendhilfeausschuss in einer der nächsten Sitzungen zu beschäftigen. Rheinland-Pfalz braucht ein Konzept einer nachhaltigen Integration in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Herr Bähr informiert über folgende Mitgliederwechsel bzw. Neuberufungen: Christine Lauer (Bundesagentur für Arbeit) ist aus dem Landesjugendhilfeausschuss ausgeschieden. Die Nachfolge als stellvertretendes beratendes Mitglied tritt Sabine Dillmann an. Sie wurde von Ministerin Alt in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Clemens Frenzel-Göth (AG der Caritasverbände) ist als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Landesjugendhilfeausschuss ausgeschieden. Als Nachfolger wurde Caritasdirektor Hans-Jürgen Eberhardt in den Ausschuss berufen.

Albrecht Bähr würdigt noch einmal die Arbeit von Herrn Frenzel-Göth in diesem Gremium. Der Landesjugendhilfeausschuss dankt Herrn Frenzel-Göth für seine verlässliche und koordinierende Tätigkeit und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

zu TOP 2: Festlegung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

zu TOP 3: Annahme der Niederschrift über die Sitzung am 6. Juli 2015

Die Niederschrift vom 6. Juli 2015 wird einstimmig angenommen.

zu TOP 4: Vorlage Nr. 38 Haushaltssituation in den Kommunen – Bericht der Kommunalen Spitzenverbände zur finanziellen Situation

Der Vorsitzende Albrecht Bähr begrüßt den Geschäftsführenden Direktor des Landkreistages Rheinland-Pfalz, Burkhard Müller. Ausgangspunkt ist die prekäre Finanzsituation der Kommunen und die Mitwirkung der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter im Landesjugendhilfeausschuss und in seinen Fachausschüssen.

Herr Müller führt mit einer Präsentation in das Thema ein. Sie ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. (Die Zahlen zur Flüchtlingsthematik wurden noch nicht berücksichtigt.)

Die Kommunen verzeichnen seit 25 Jahren ein Finanzierungsdefizit von durchschnittlich 347 Mio. Euro. Die Finanzierungssalden bei allen Gebietskörperschaften sind ne-

gativ. Rheinland-Pfalz befindet sich seit den 90iger Jahren unter dem Bundesdurchschnitt. Anhand der Folie Nr. 3 schildert Herr Müller, dass das Finanzierungsdefizit der Landkreise gegenüber den kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und den Verbandsgemeinden nur auf Grund der Erhöhung der Kommunalumlage konstant geblieben ist. Jedoch müssen die Landkreise nach den Gesetzen einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. Zudem wachsen die kostenträchtigen Aufgaben der Kommunen weiter an. Die steigenden Ausgabenentwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Soziales, deckt sich nicht mehr mit der geringen pro Kopf Einnahmenhöhe. Die Höhe der Kassenkredite von 6,5 Mrd. Euro und die entsprechenden Schuldenbelastung zeigt deutlich die dramatische Entwicklung der Kommunen.

Er nennt als eine Begründung für die Forderung nach einem höheren finanziellen Engagement des Landes (einschließlich des Bundes) die Entwicklung der Kostenerstattung im Bereich der Hilfen zur Erziehung. In den 70iger Jahren hatte sich das Land für einen niedrigen pro Kopf Einnahmebetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich entschieden und dafür eine 50 % Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe und eine 25 % in der Erziehungshilfe generell festgelegt. Hier ist nun von der ursprünglich 25%igen Kostenerstattung des Landes über die dann vorgenommene Deckelung des Kostenerstattungsbetrages in Kombination mit einer festen jährlichen Zuwachsrate nur noch ein absoluter Festbetrag für die Kostenerstattung übrig geblieben. Das führe zu einem kontinuierlichen Rückgang der Landesbeteiligung. Sie liege derzeit nur noch bei 13,5 %. Viele weitere Aufgaben sind in einer hohen Dynamik kommunalisiert worden, so Herr Müller. Er führt weiter aus, dass andere Bundesländer über die allgemeinen Finanzausweisungen an die Kommunen weit höhere Beträge erstatten. Rheinland-Pfalz zweige sogar noch erhebliche Beträge aus der für die Kommunen gedachten allgemeinen Finanzausgleichsmasse des Bundes für die Eigenfinanzierung ab. Herr Müller fordert, dass das Land Abstand nimmt von sog. „Befrachtungen im kommunalen Finanzausgleich“. Diese Befrachtung ist von 2013 hochgerechnet bis 2015 um weitere 50 Mio. Euro gestiegen. Sie ist zurück zu führen auf das Land, das seinen Finanzierungsanteil von 40% an den Personalausgaben im Kindertagesstättenbereich erbringt, aber diesen zu über 80% aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) entnimmt, der den Kommunen für ihre Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen ist. Der Kostenanstieg im Kindertagesstättenbereich ist ungleich höher als der Anstieg im kommunalen Finanzausgleich.

Der Landesjugendhilfeausschuss zeigt sich von der Darstellung beeindruckt. Herr Busch und Herr Herder bestätigen die Dramatik der Situation. Herr Herder ergänzt, dass die Kommunalaufsicht mit Bezug auf Schuldenbremse und Entschuldungsfonds z.T. selbst bei pflichtigen Aufgaben darauf dringe, dass diese nur noch eingeschränkt wahrgenommen würden.

Andere Mitglieder versuchen, die Aufmerksamkeit auf Beispiele tatsächlich oder vermeintlich falscher Prioritätensetzung der Gemeinden zu lenken. Frau Käseberg wendet ein, die erheblichen zweckgebundenen Zuweisungen des Landes für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe seien bei dem Vergleich der kommunalen Einnahmen mit denen anderer Bundesländer nicht berücksichtigt. Herr Müller widerspricht mit dem Hinweis auf die vorangegangenen Ausführungen.

Die Finanzsituation der Kommunen sei zweifellos ein Problem, aber keine Rechtfertigung dafür, Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses mit dem Junktim zu

verbinden, dass der LJHA jeweils die daraus erwachsenden Kosten und mögliche Finanzierungswege reflektieren müsse, und die Empfehlung dann auch noch mit dem Hinweis auf die kommunale Letztentscheidung zu entkräften, wirft Herr Prof. Schrapper ein. Er bezieht sich dabei auf den zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegten Beschlussvorschlag. Aufgrund der vehementen Intervention wird der vorgelegte Beschlussvorschlag zunächst nicht weiter verfolgt.

Der Landesjugendhilfeausschuss vereinbart eine weitere Sondierung mit den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

zu TOP 5: Informationen aus den Fachausschüssen des LJHA

Fachausschuss 1:

Zur Sitzung vom 10. September 2015 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen.

Fachausschuss 2:

Zur Sitzung vom 8. September 2015 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen.

Fachausschuss 3:

Der Fachausschuss 3 tagt am 15. Oktober 2015.

zu TOP 6: Informationen aus den Ministerien und der Verwaltung des Landesjugendamtes

Regina Käseberg aus dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen informiert für den Bereich „Kinder- und Jugendpolitik“ zu folgenden Punkten:

- Ein Ergebnis des Flüchtlingsgipfels ist die Beteiligung des Bundes mit 350 Mio. Euro jährlich an den Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz wird in Kürze ein Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden über die Details zu dem Gesetzesentwurf führen.
- Die steigende Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden stellt die Kindertagesbetreuung vor neue Herausforderungen. Die Bundesregierung wird die Betreuung von Kindern weiter unterstützen. Hier wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen (gem. Umsatzsteuerbeteiligung).
- Zum Weltkindertag am 20. September 2015 hat das Ministerium eine Kinderrechte-Mappe an die Kindertagesstätten versandt.
- In der nächsten Woche wird die Landesregierung ein Konzept zur Prävention von salafistischer Radikalisierung verabschieden. Die Koordination wird beim Landesjugendamt im Bereich „Zentrum für Demokratie“ angesiedelt, und die Beratung Betroffener soll durch eine externe Beratungsstelle umgesetzt werden.

Frau Otto bringt ihr Bedauern zum Ausdruck, dass die stellenmäßige Ausstattung der Jugendpfleger auf Landesebene und die Landesjugendförderung nicht genauso viel Beachtung finden wie das Präventionskonzept.

Claudia Porr aus dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen informiert für den Bereich „Familie“ zu vier weiteren Punkten:

- Am 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht das Betreuungsgeld für verfassungswidrig erklärt. Nach dem Urteil hat sich Ministerin Irene Alt für eine bürgerfreundliche Übergangsregelung eingesetzt und sich auch gegenüber dem Bundesfamilienministerium dafür ausgesprochen, allen Eltern, die bis zum Urteilspruch Betreuungsgeld beantragt haben und ein Anrecht auf die Leistungen gehabt hätten, dieses auch zu gewähren. Das Bundesfamilienministerium sieht das jedoch anders, somit ist eine bürgerfreundliche Übergangsregelung nicht mehr möglich.
- Die Ministerpräsidentenkonferenz hat der Aufstockung des Fonds „Heimkinder 50er/60er Jahre“ zugestimmt. Ministerin Irene Alt hat die Vereinbarung zur Aufstockung des Fonds unterzeichnet, so dass die Leistungen für die Betroffenen weiterhin bewilligt werden können.
- Zur Bundesinitiative „Netzwerk frühe Hilfen“ ist ein Schreiben von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig an die Jugendämter versendet worden. Im Vorfeld gab es Diskussionen mit dem Bundesrechnungshof in wie weit die Verwaltungsvereinbarung weiter laufen kann.
Nach Abschluss der Modellphase (2012-2015) hat der Bund die Absicht, ab 2016 einen Fonds einzurichten, um die Infrastruktur der Netzwerke zu sichern.
- Der Gesetzesentwurf zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist Anfang September im Bundesrat beraten worden. Die Gesetzesänderung wird vorzeitig zum 1. November 2015 in Kraft treten ohne eine Übergangsregelung. Das Ministerium trifft entsprechende Vorbereitungen mit dem Landesjugendamt, um dort die Verteilstelle zwischen Bund und Kommunen zu installieren. Zur Umsetzung des Gesetzes in Rheinland-Pfalz lädt das Ministerium ab Mitte Oktober die Jugendämter, die kommunalen Spitzenverbände, freie Träger sowie einzelne Einrichtungen zu Gesprächen ein. Es wurde eine aktualisierte Bedarfsvorausschätzung für die entsprechenden Unterbringungsplätze erarbeitet, die an die Jugendämter versendet wird. Zur Auswahl weiterer Schwerpunktjugendämter finden Gespräche mit den Kommunen statt.

Albrecht Bähr fragt, in wie weit die Einsparvorgaben des Landes die Arbeit in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe neben der Flüchtlingsthematik, beeinflusst.

Frau Käseberg erläutert, dass die Einsparmaßnahmen im laufenden Doppelhaushalt 2014/2015 erbracht worden sind. Ein Nachtragshaushalt wurde gerade vom Landtag beschlossen, die nötigen Haushaltseinsparungen für das Jahr 2016 werden derzeit im Parlament diskutiert. Frau Porr ergänzt, dass im Nachtragshaushalt Mittel in Höhe von über 30 Mio. Euro für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingestellt worden sind, da die Länder zu 100% die Gesamtkosten für die Unterbringung und Betreuung übernehmen.

Eva Caron-Petry aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur berichtet zu drei Punkten:

- Zum Thema Sprachförderung hat das Ministerium im Kalenderjahr 2015 bisher 235 Deutsch-Intensivsprachkurse angeboten. Das Angebot sowie die qualifizierte Hausaufgabenhilfe für Migrantenkinder werden weiter ausgebaut. Darüber hinaus fanden 222 Feriensprachkurse statt. Die Feriensprachkurse wurden in den Oster- und Sommerferien bereits verdoppelt. Das Bildungsministerium hat den Etat für die Sprachförderung auf rund 24 Mio. Euro aufgestockt.
- Das Bildungsministerium hat 43 „Runde Tische“ mit Hilfe der ADD in allen Kommunen, Landkreisen und kreisfreien Städten organisiert, um die angekommenen Flüchtlingskinder innerhalb der Schulen zu organisieren und zuzuweisen.
- Im Bereich der Inklusion sind acht neue Förder- und Beratungszentren zum Schuljahr 2015/2016 eingerichtet worden. Neun neue Schwerpunktschulen sind hinzugekommen. Davon sind fünf in Grundschulen und vier im Sektor 1 Bereich.

Birgit Zeller berichtet aus der Arbeit der Verwaltung des Landesjugendamtes zu folgenden Punkten:

- Das Landesjugendamt ist mit dem Aufbau der Verteilstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Absprache mit Bund und Kommunen befasst. Die Jugendämter werden bei ihren neuen und vielfältigen Aufgaben unterstützt. Es wird eine personelle Aufstockung von insgesamt drei Personen geben. Auf Grund der derzeitigen Lage können nicht alle Standards der Erziehungshilfe aufrecht erhalten werden. Dies ist aber nur für eine gewisse „Übergangszeit“ so vorgesehen. Derzeit wird unter anderem mit dem Jugendamt Trier ein Gastfamilienkonzept für die neue Zielgruppe entwickelt. Es müssen jedoch langfristig Qualität und Standards in der notwendigen Weise gewahrt werden.
- Am 1. Oktober 2015 findet in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz ein Fachtag in Kooperation mit dem Deutschen Verein für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. unter dem Motto: „Der muss jetzt mal einfahren!“ für Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Polizei und der Justiz statt.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:

- Im Rahmen der Aktionswochen der Jugendämter wird Ministerin Irene Alt sechs Jugendämter zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen besuchen. Am 29. September 2015 startet die Auftaktveranstaltung mit den Themen „25 Jahre SGB VIII – groß werden mit dem Jugendamt“ und „Gut ankommen mit dem Jugendamt“. Es wird eine Projektbörse geben, in der zehn unterschiedliche Projekte aus Jugendämtern vorgestellt werden. Das Jugendamt Trier ist für Rheinland-Pfalz vertreten.

Elisabeth Bröskamp fragt, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge es in Rheinland-Pfalz gibt und wie viele Heimplätze, Pflegefamilien oder andere Unterbringungsformen für die Flüchtlinge zur Verfügung stehen oder noch benötigt werden. Frau Porr erläutert, dass es keine Bundes- und Landesstatistiken zu diesem Thema gibt. Es wird gemeinsam mit den Kommunen versucht in einer Blitzumfrage festzustellen, welchen Bedarf es gibt. Es gibt ungefähr 750 Inobhutnahmen in den Jugendämtern die schwerpunktmäßig zuständig sind. Das Ministerium hat keine Kenntnis über

die Unterbringungszahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Pflegefamilien. Diese müssen bei den Jugendämtern separat erfragt werden. Gemeinsam mit den Jugendämtern und dem Landesjugendamt wird nach integrativen Lösungen für die Unterbringung der jungen Menschen gesucht, Anschlusshilfen werden erarbeitet.

Christiane Giersen hat der Presse entnommen, dass im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung 93 Personalstellen eingespart werden sollen. Sie fragt, ob das den Kinder- und Jugendbereich betrifft.

Werner Keggenhoff berichtet, dass es in der Zentralabteilung sowie in den Abteilungen Versorgung und Integration Veränderungen geben wird. Im Entwurf der Landesregierung zum Haushalt 2016 sind bereits 22 Stelleneinsparungen haushaltstechnisch umgesetzt worden. Die Gesamtzahl von 93 Stellen steht im Entwurf der Landesregierung als Perspektive.

**zu TOP 7: Vorlage Nr. 39
Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche außerhalb des Elternhauses gemäß § 39, Abs. 2 SGB VIII**

Dr. Sandra Menk führt kurz in den Tagesordnungspunkt ein.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt mit einer Enthaltung die Beschlussvorlage zur Erhöhung des Barbetrages zur persönlichen Verfügung zum 1. Oktober 2015. Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung beauftragt.

**zu TOP 8: Vorlage Nr. 40
Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung
hier: Änderung der Richtlinie, Stellungnahme**

Volker Steinberg erläutert die Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung. Der Fachausschuss 1 hat sich in seiner Sitzung vom 10. September 2015 mit dem Entwurf befasst und die Beschlussvorlage Nr. 40 erstellt.

Herr Prof. Bundschuh und Herr Prof. Haderlein regen an, Stigmatisierungen von einzelnen Gruppen in der Richtlinie zu vermeiden und den Hinweis mit aufzunehmen, dass in Rheinland-Pfalz auch beruflich Qualifizierte ohne Abitur oder Fachhochschulreife unter bestimmten Voraussetzungen ein Hochschulstudium aufnehmen können.

Darüber hinaus soll in der Stellungnahme folgendes aufgenommen werden:

- Unter Nr. 1.2 des Entwurfs, 2. Satz ist zu prüfen, ob überhaupt alle Fächer grundsätzlich geeignet sind.
- Den dritten Satz des Punktes 1.4 zu streichen. Im Kontext „Inklusion“ sollte bekannt sein, dass alle Schüler und Eltern gemeint sind.

- Unter Nr. 3.3.2.1 des Entwurfs das vorgegebene Kriterium „Migrationshintergrund“ ist zu definieren, damit die Ergebnisse interpretierbar werden. Als Formulierung wird „mit besonderem Unterstützungsbedarf“ vorgeschlagen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Hinweise und Beiträge in die Stellungnahme mit aufzunehmen und diese dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zuzuleiten. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Beschlussvorlage mit den genannten Punkten.

**zu TOP 9: Vorlage Nr. 41
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
hier: Naturspur e.V., Otterstadt**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Landesjugendhilfeausschuss Sitzung am 30. November 2015 vertagt, da das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist.

**zu TOP 10: Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
hier: Änderung der Landesverordnung, Stellungnahme**

Der Tagesordnungspunkt kann nicht erörtert werden, da das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist. Auf Grund der Abgabefrist zum 9.10.2015 kann der Tagesordnungspunkt nicht vertagt werden. Eine Stellungnahme ist entsprechend nicht mehr möglich. (Die Wohlfahrtsverbände haben aber jeweils eigene Stellungnahmen vorgenommen.)

zu TOP 11: SPFZ-Programm 2016

Susanne Kros stellt das SPFZ-Programm 2016 anhand einer Präsentation vor. Sie schildert die inhaltlichen-, fachlichen-, und politischen Herausforderungen im Jahr 2015. Das SPFZ-Programm 2016 wird Mitte Oktober 2015 erscheinen.

Volker Steinberg bittet im nächsten Jahr eine längere Zeitspanne für die Vorstellung und für Rückfragen zum SPFZ Jahresprogramm einzuplanen.

zu TOP 12: Verschiedenes

Der Vorsitzende, Albrecht Bähr, verabschiedet den Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Werner Keggenhoff, als Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses. Er tritt zum 1. Dezember 2015 in den Ruhestand. Der Vorsitzende dankt Herrn Keggenhoff für die mehr als zehnjährige kritisch-konstruktive Begleitung der Ausschussarbeit und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.

Protokollführung
gez. Ebru Berdan

Vorsitzende/r
gez. Albrecht Bähr



Anwesenheitsliste
Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 28. September 2015 in Mainz

A: stimmberechtigte Mitglieder

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
1.	Bähr, Albrecht	Giersen, Christiane	✓
2.	Barrois, Peter	Künzer, Wolfgang	✓
3.	Bröskamp, Elisabeth	Scheilhammer, Pia	✓
4.	Busch, Bernhard	Wassyl, Axel	✓
5.	Demuth, Ellen	Huth-Haage, Simone	entschuldigt
6.	Eisenstein, Claus	Lerch, Peter	✓
7.	Eberhardt, Hans-Jürgen	Mergen, Joachim	✓
8.	Haderlein, Prof. Dr. Ralf	Herzog, Silvia	✓
9.	Herder, Waldemar	Röthlingshöfer, Ingo	✓
10.	Keggenhoff, Werner	Placzek, Detlef	✓
11.	Knauer, Wolfgang	Zuber, Charlotte	✓
12.	Leimbach, Michael	Kiefer, Stefan	
13.	Lieber, Michael	NN	entschuldigt
14.	Marzi, Anke entschuldigt	Kolling, Alexander	✓

Landesjugendamt



Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
15.	Niekisch, Eric	Golding, Felix	✓
16.	Oster, Benedikt	Klöckner, Dieter	✓
17.	Otto, Stephanie	Loch, Bernd	✓
18.	Schneid, Marion	Dickes, Bettina	entschuldigt
19.	Schraper, Prof. Dr. Christian entschuldigt	Bundschuh, Prof. Dr. Stephan	✓
20.	Schuster, Regine	Jennes, Irene	✓
21.	Simon, Anke	Klommann, Johannes	✓
22.	Steinberg, Volker	Pözl, Horst	✓
23.	Ulrich, Jürgen entschuldigt	Hettinger, Achim	✓
24.	Wehner, Thorsten	Brück, Bettina	
25.	Wilhelm, Markus	Unkelbach, Elvira	entschuldigt

B: beratende Mitglieder

26.	Aktürk, Gülcan	/	
27.	Caron-Petry, Eva	Petri-Burger, Antje	✓
28.	Christmann, Stefan	/	✓
29.	Darscheid, Maya	Luther, Ingrid	✓
30.	Detering, Elisabeth	Dillmann, Sabine	entschuldigt
31.	Diegmann, Ingeborg	/	✓

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
32.	Frank-Morher, Sigrid	/	✓
33.	Gerlich, Renate	/	✓
34.	Haase, Robert	/	entschuldigt
35.	Hafemann, Helmut	/	entschuldigt
36.	Hasenclever, Frank	/	✓
37.	Heine-Wiedenmann, Dr. Dagmar	Jost, Stephanie	✓
38.	Morsblech, Nicole	/	✓
39.	Nemazi-Lofink, Peimaneh	/	entschuldigt
40.	Neu, Rudi	/	entschuldigt
41.	Orantek, Sonja	/	✓
42.	Posern, Dr. Thomas	Donath, Roberta	entschuldigt
43.	Rettig, Lea	/	
44.	Röhlich-Pause, Kerstin	/	entschuldigt
45.	Rösch, Matthias	/	entschuldigt
46.	Saess, Jürgen	/	✓
47.	Scholten, Bernhard	Fischer, Christina	entschuldigt
48.	Simon-Köhler, Anja entschuldigt	Winheller, Andreas	✓
49.	Skala, Dieter	Kettern, Frank	✓
50.	Snovski, Vladimir	NN	

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
51.	Stubenrauch, Hubert	/	entschuldigt
52.	Vicente, Miguel	Orphanidou, Carolina	
53.	Zeller, Birgit	Nonninger, Sybille	✓

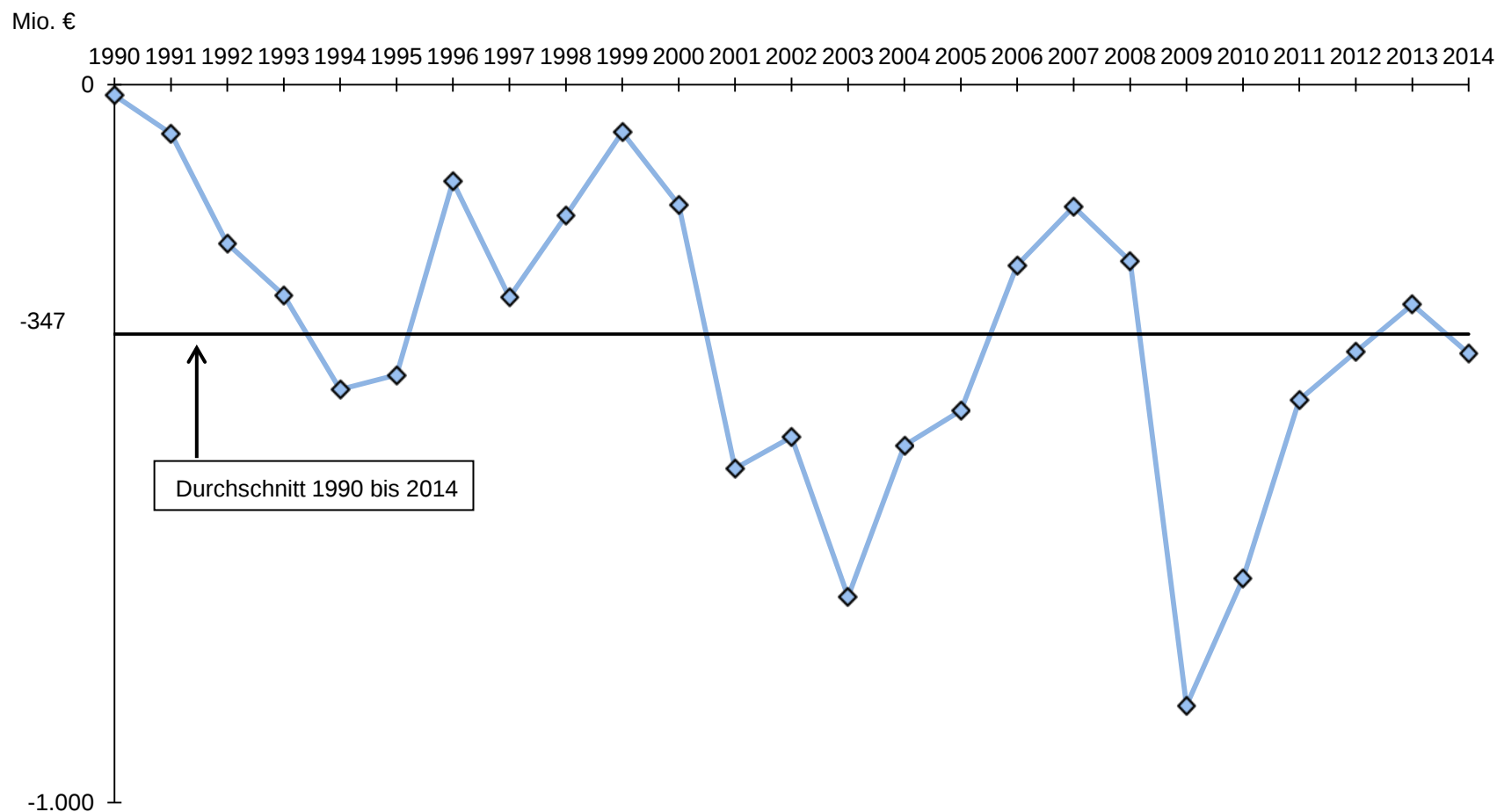
weitere Teilnehmer/innen

	Nonninger, Sybille		
	Käseberg, Regina		
	Porr, Claudia		
	Steen, Dirk		
	Menk, Sandra		
	Egger-Otholt, Iris		
	Kros, Susanne		
	Reinert, Florian		
	Dr. Geissler-Eulenbach, Iris		
	Diekmann, Stefanie		

Haushaltssituation in den Kommunen – Bericht der Kommunalen Spitzenverbände zur finanziellen Situation

28. September 2015

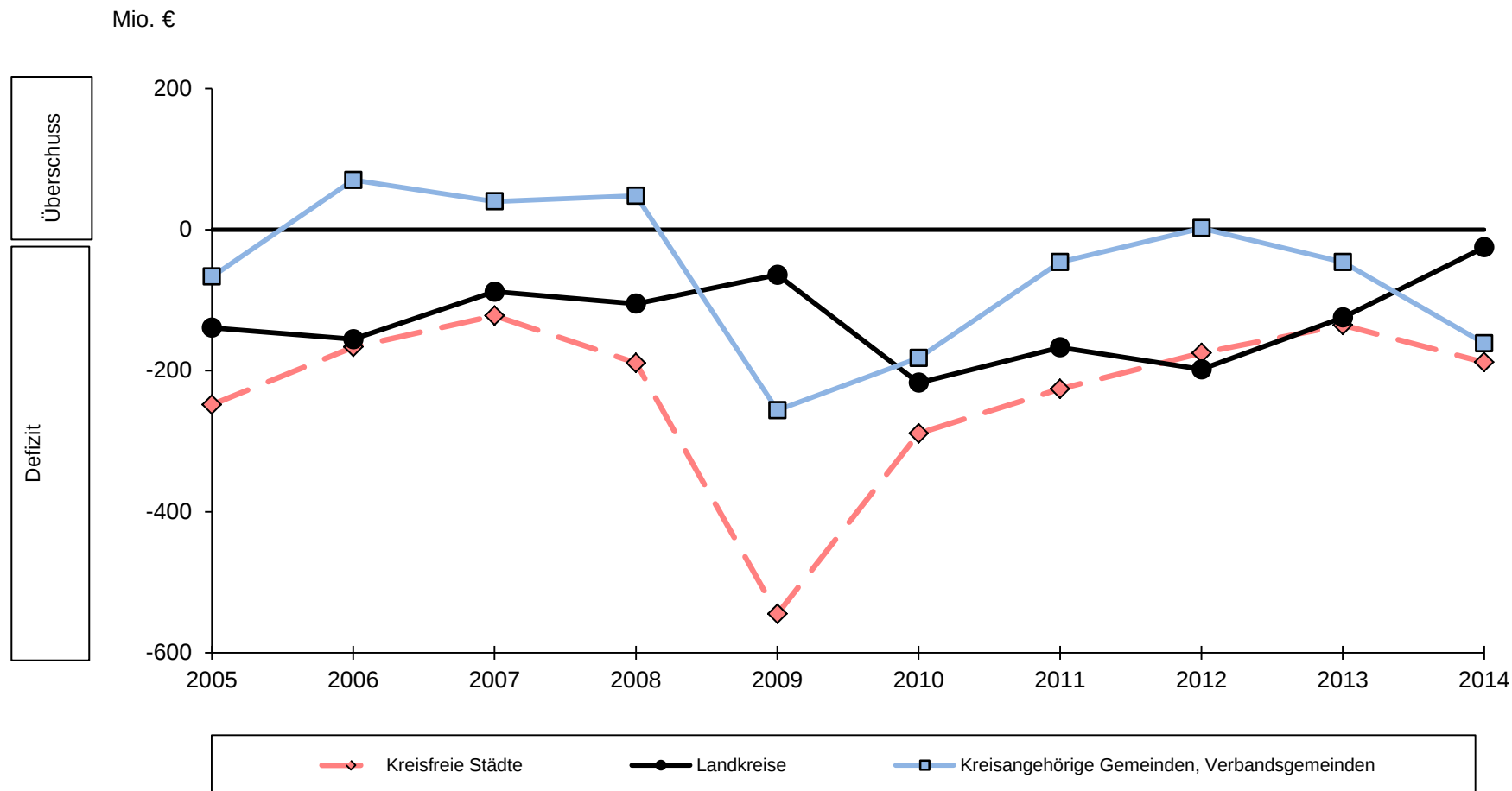
Finanzierungsdefizite seit 1990



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

Das Diagramm zeigt die negativen Finanzierungssalden der Gemeinden und Gemeindeverbände von 1990 bis 2014.

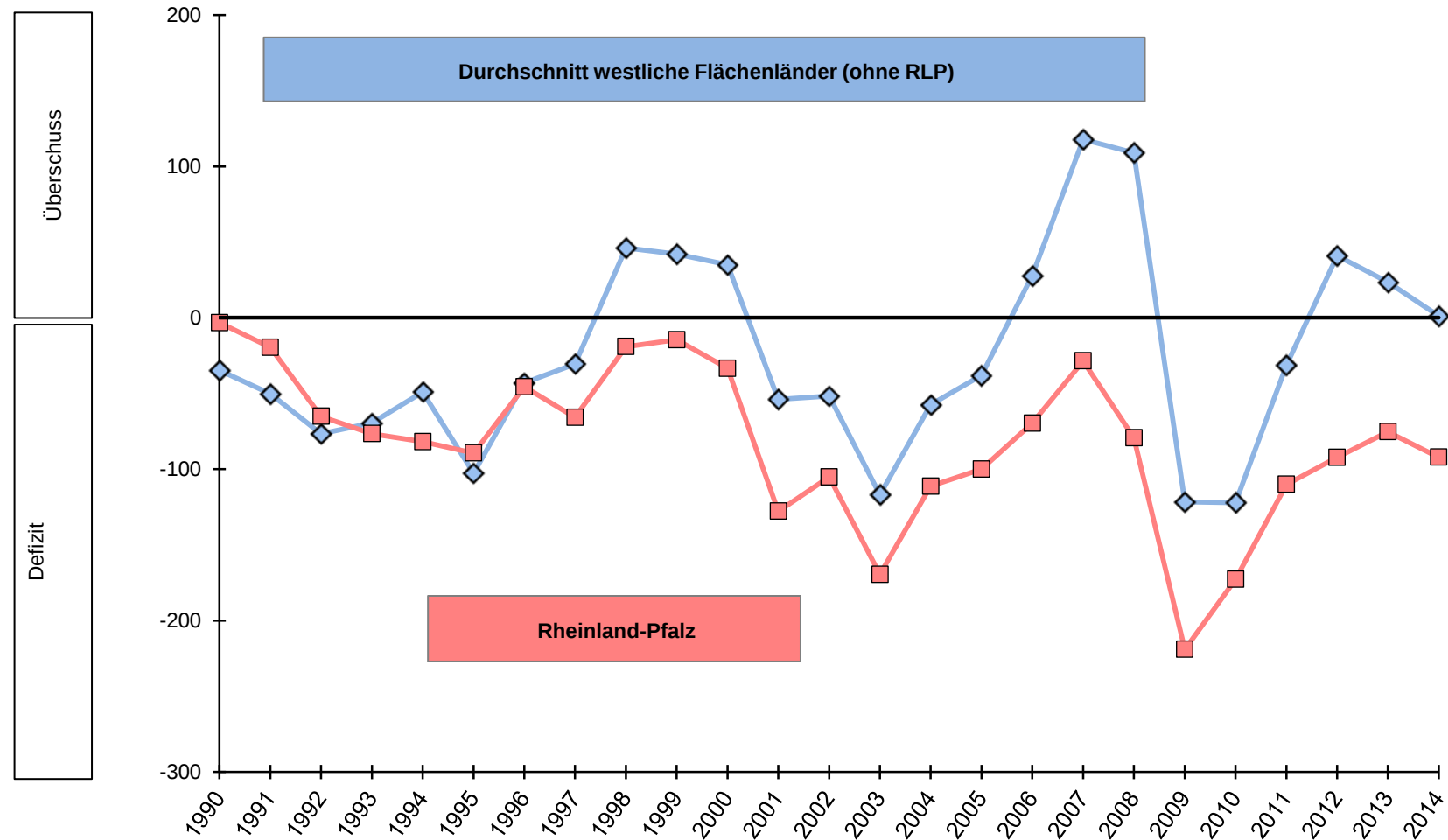
Finanzierungssalden nach Gebietskörperschaftsgruppen



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

Die Grafik zeigt die unterschiedliche Entwicklung der Finanzierungssalden der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen.

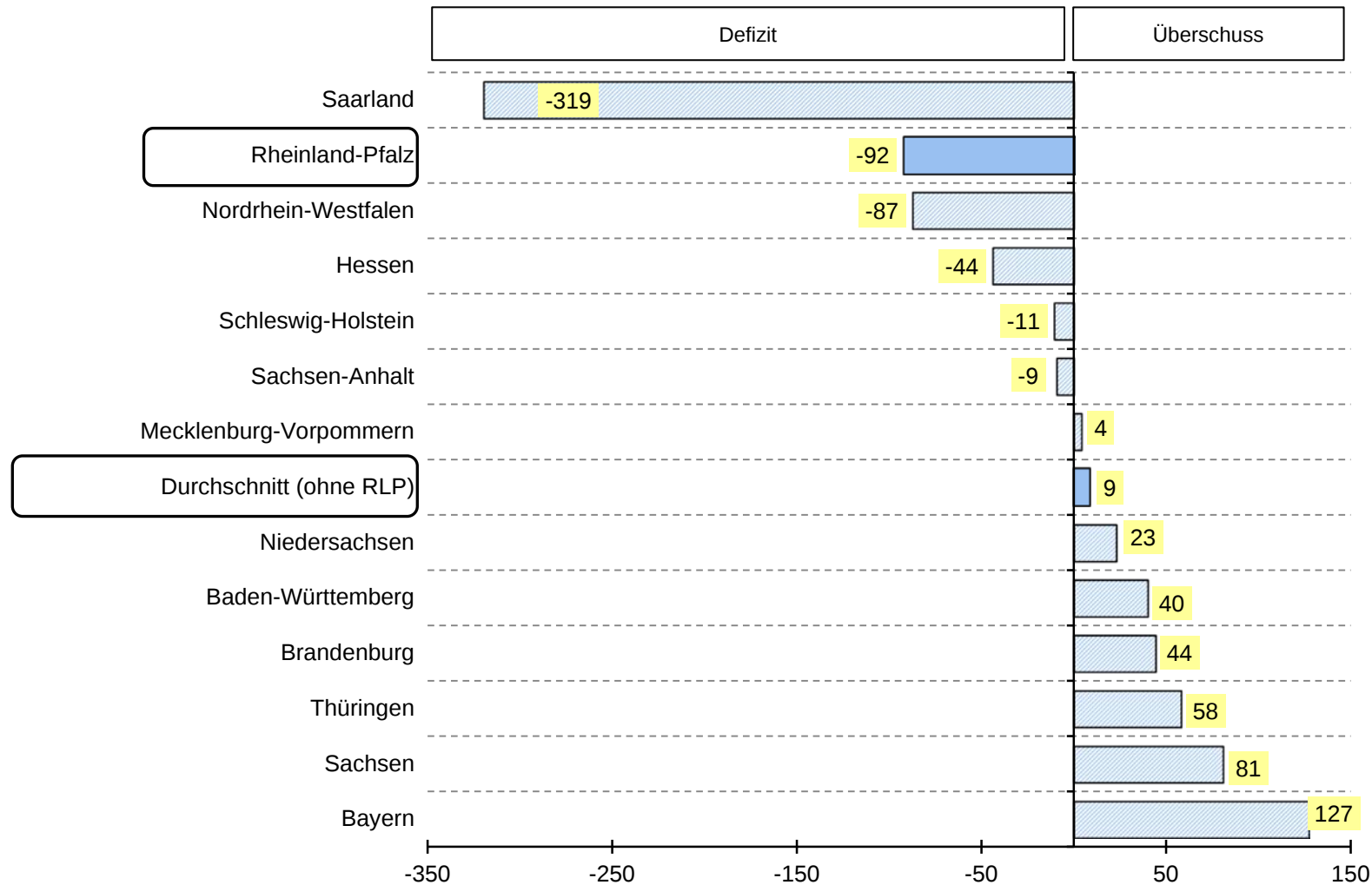
Finanzierungssalden im Ländervergleich - € je Einwohner -



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

Die Grafik veranschaulicht die überdurchschnittlich hohen Finanzierungsdefizite der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Von 1990 bis 2014 betrug der durchschnittlich negative Finanzierungssaldo pro Jahr 350 Mio. €!

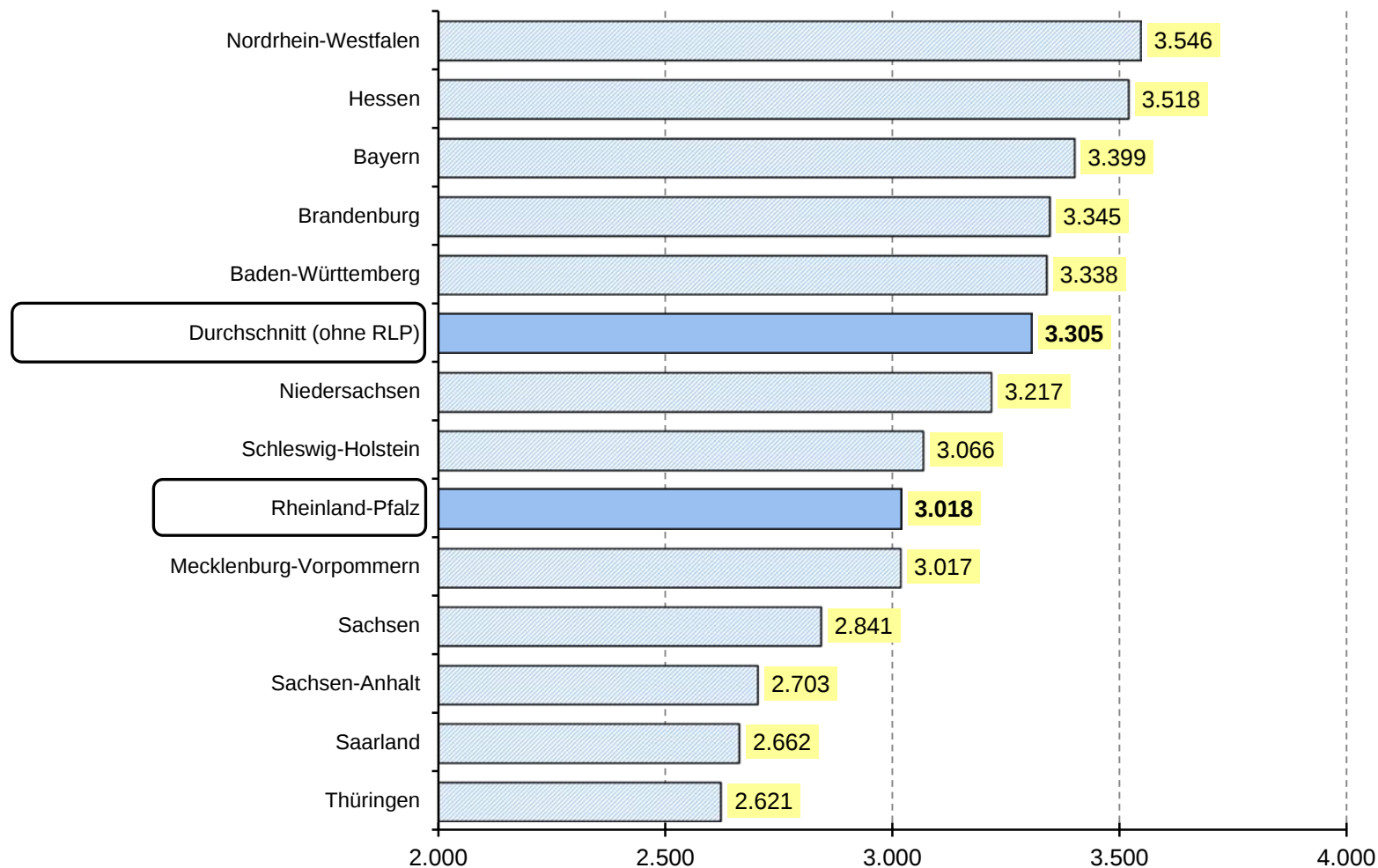
Finanzierungssalden 2014 im Ländervergleich - € je Einwohner -



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

In dem Diagramm sind die Finanzierungssalden der Kommunen der Flächenländer je Einwohner abgebildet.

Pro-Kopf-Einnahmen 2014 im Ländervergleich - € je Einwohner -

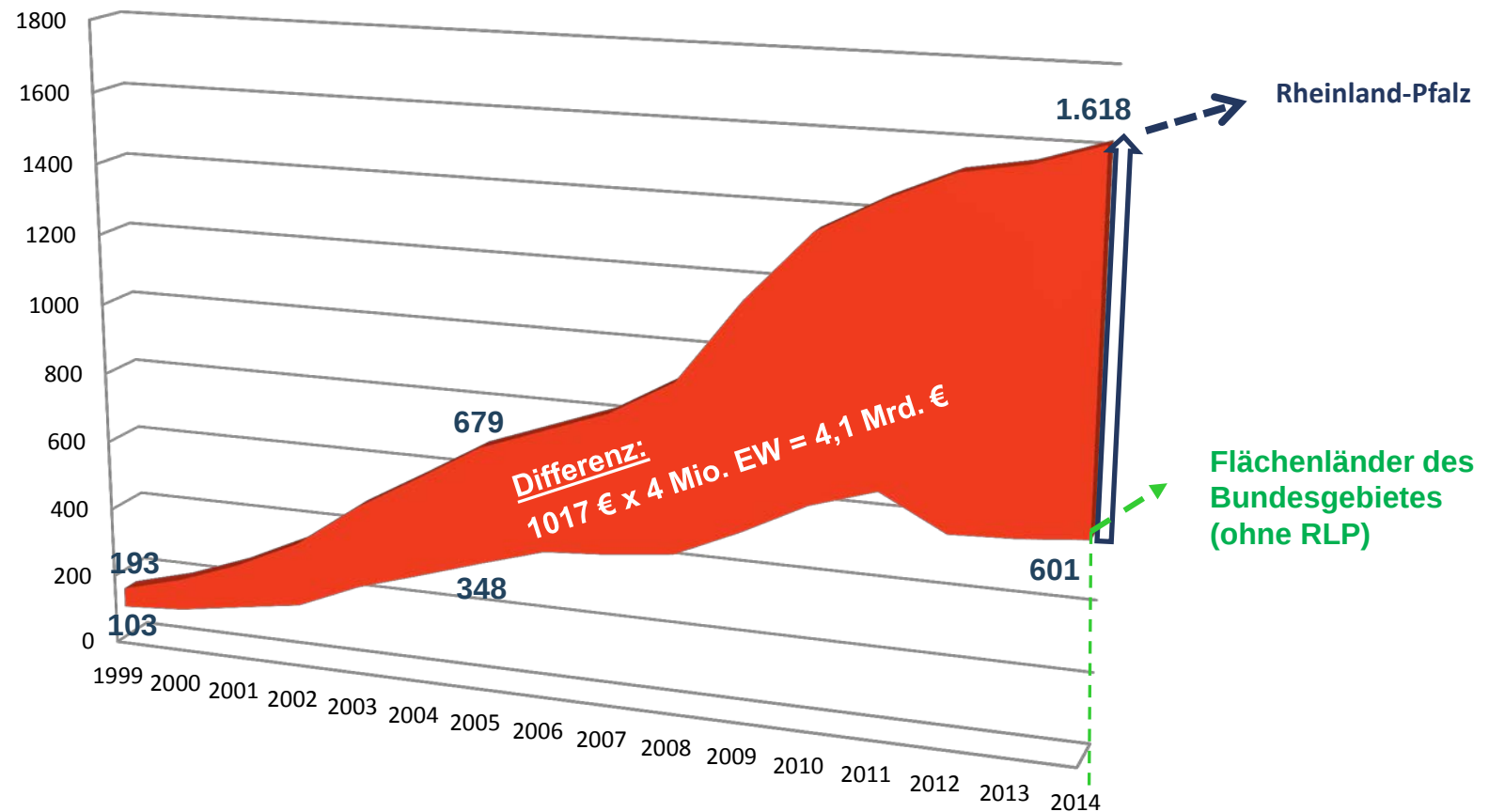


Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

Das Schaubild zeigt, dass die Pro-Kopf-Einnahmen der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände um 287 € unter dem Durchschnittswert der anderen Flächenländer lagen.

Kassenkredite der Kommunen je Einwohner in Euro

- Vergleich: Alte Flächenländer und Rheinland-Pfalz -

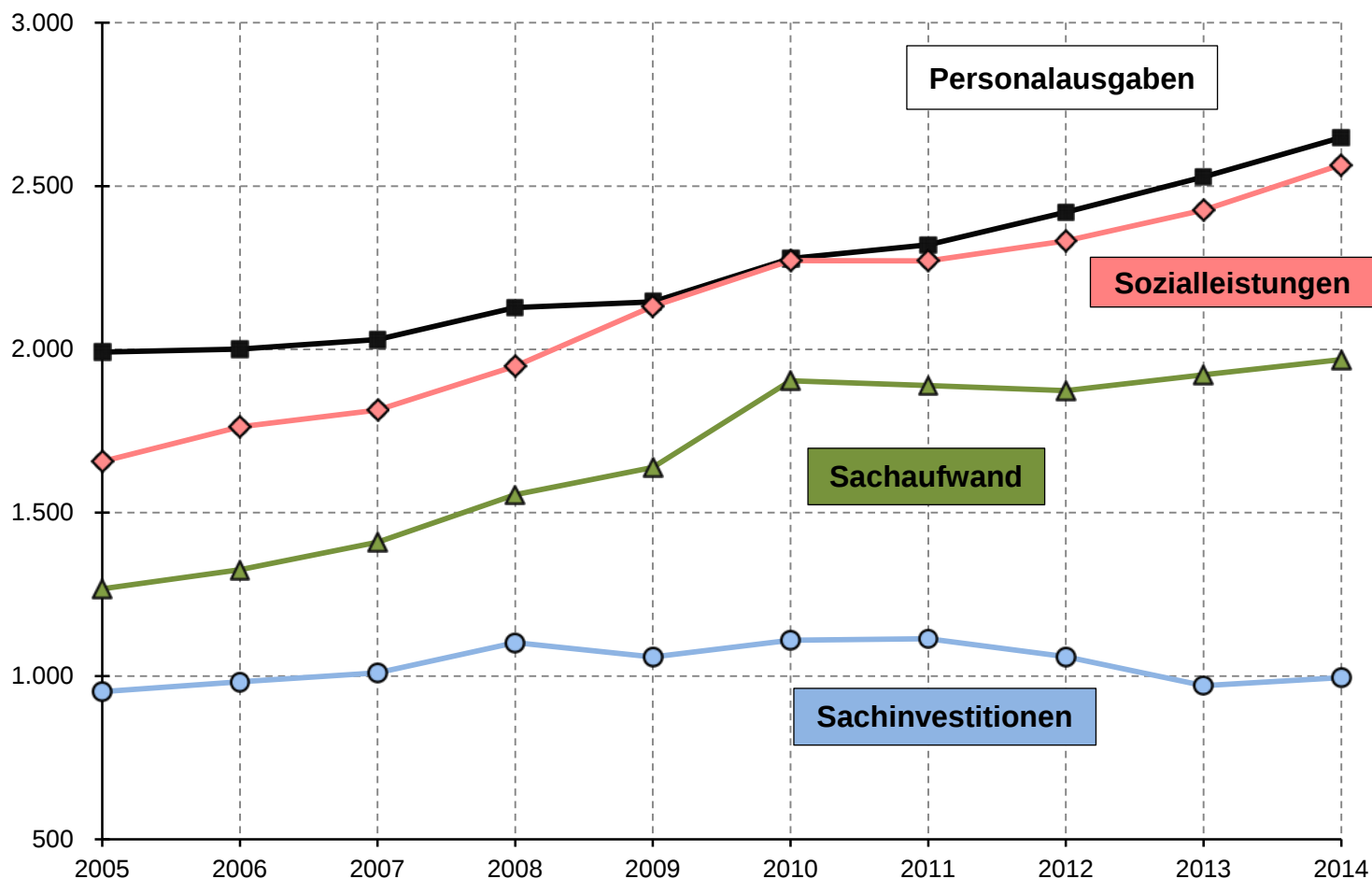


Quelle: Statistisches Bundesamt

Entsprächen die Kassenkredite dem Bundesdurchschnitt, lägen diese bei rund 2,5 Mrd. € anstatt bei 6,5 Mrd. € (Stand: 31.12.2014)!

Entwicklung der wesentlichen Ausgaben

Mio. €



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

Das Diagramm zeigt den Verlauf der wesentlichen Ausgaben im Zehnjahresvergleich. Danach stiegen die Personalausgaben um 33 %, die Sozialleistungen und der Sachaufwand jeweils um 55 % und die Sachinvestitionen um 5 %.

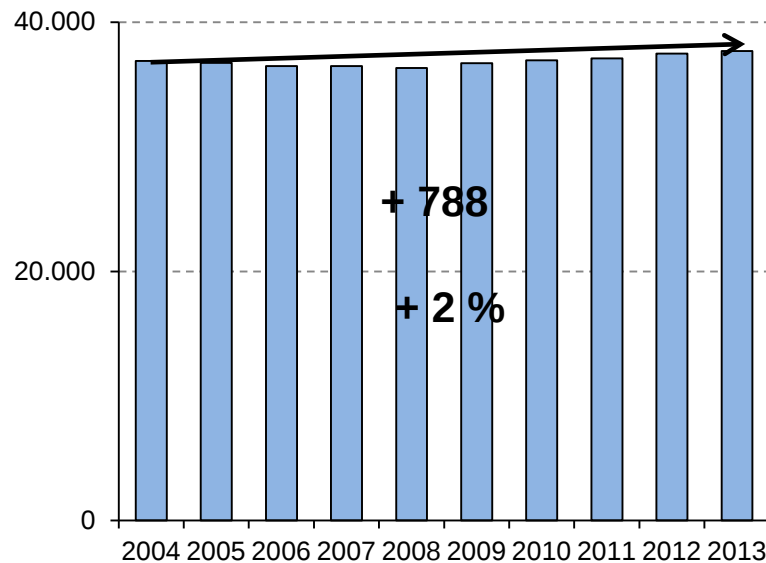
Nettoausgaben der Sozialhilfe 2006, 2013 und 2014 nach Hilfearten

Hilfeart	2006	2013	2014	Veränderung 2014 zu	
				2006	2013
	1.000 EUR			%	
Hilfe zum Lebensunterhalt	20.559	42.682	47.199	129,6	10,6
Hilfe zur Pflege	117.867	169.678	181.340	53,9	6,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	151.529	213.725	225.494	48,8	5,5
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	549.717	732.159	782.582	42,4	6,9
Sonstige Hilfen	15.937	14.294	14.653	-8,1	2,5
Hilfen zur Gesundheit	34.451	24.261	24.095	-30,1	-0,7
Insgesamt	890.060	1.196.799	1.275.363	43,3	6,6

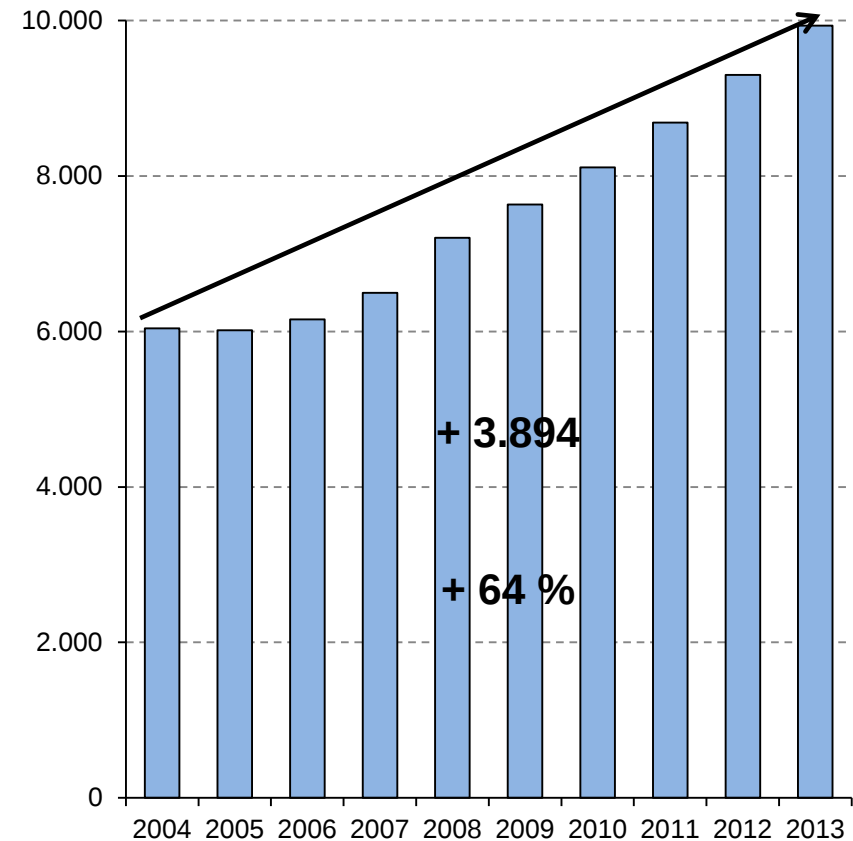
Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Personal

**Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände
ohne Tageseinrichtungen für Kinder
(Vollzeitäquivalente)**



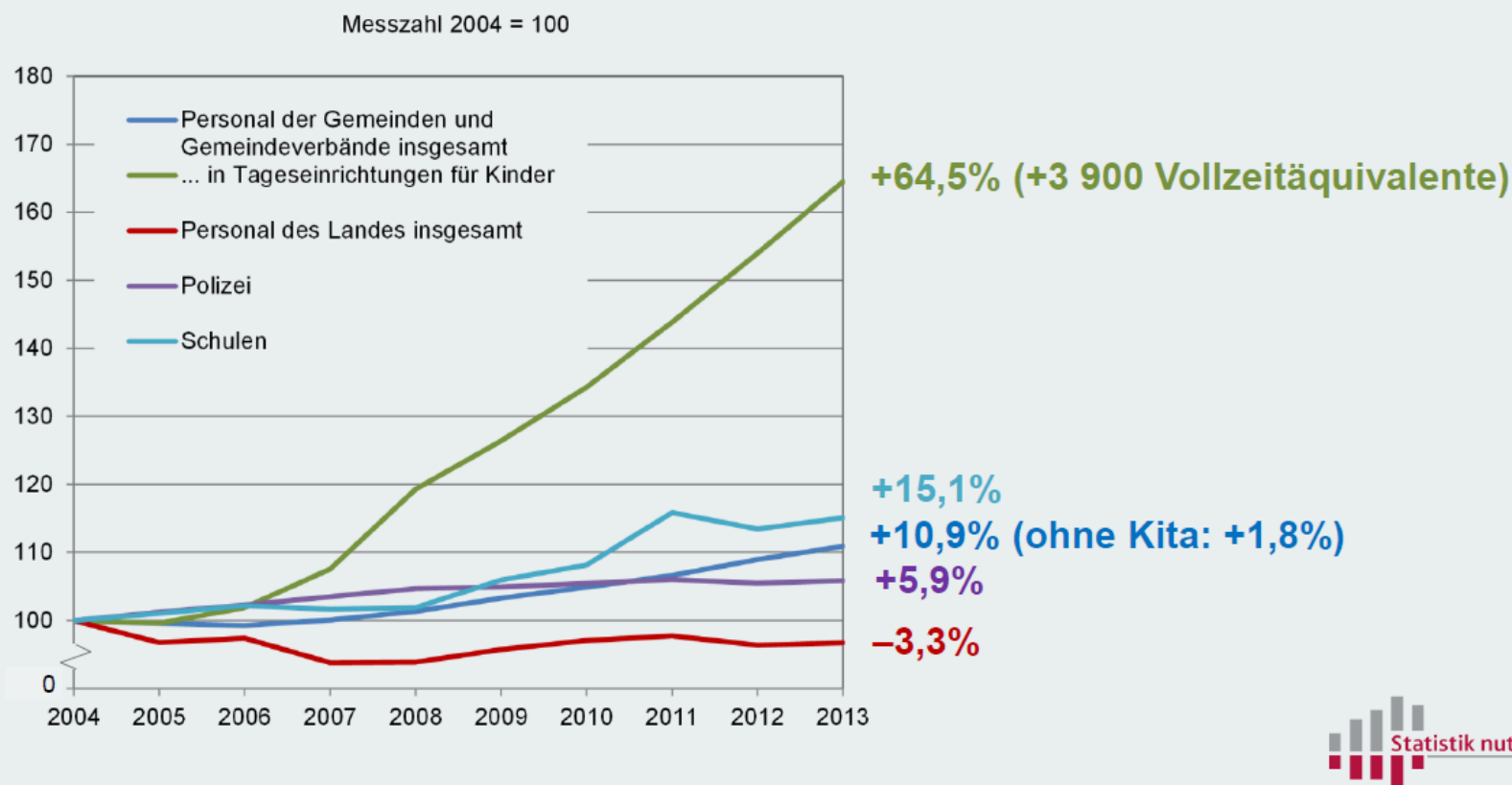
**Personal der Tageseinrichtungen für Kinder
(Vollzeitäquivalente)**



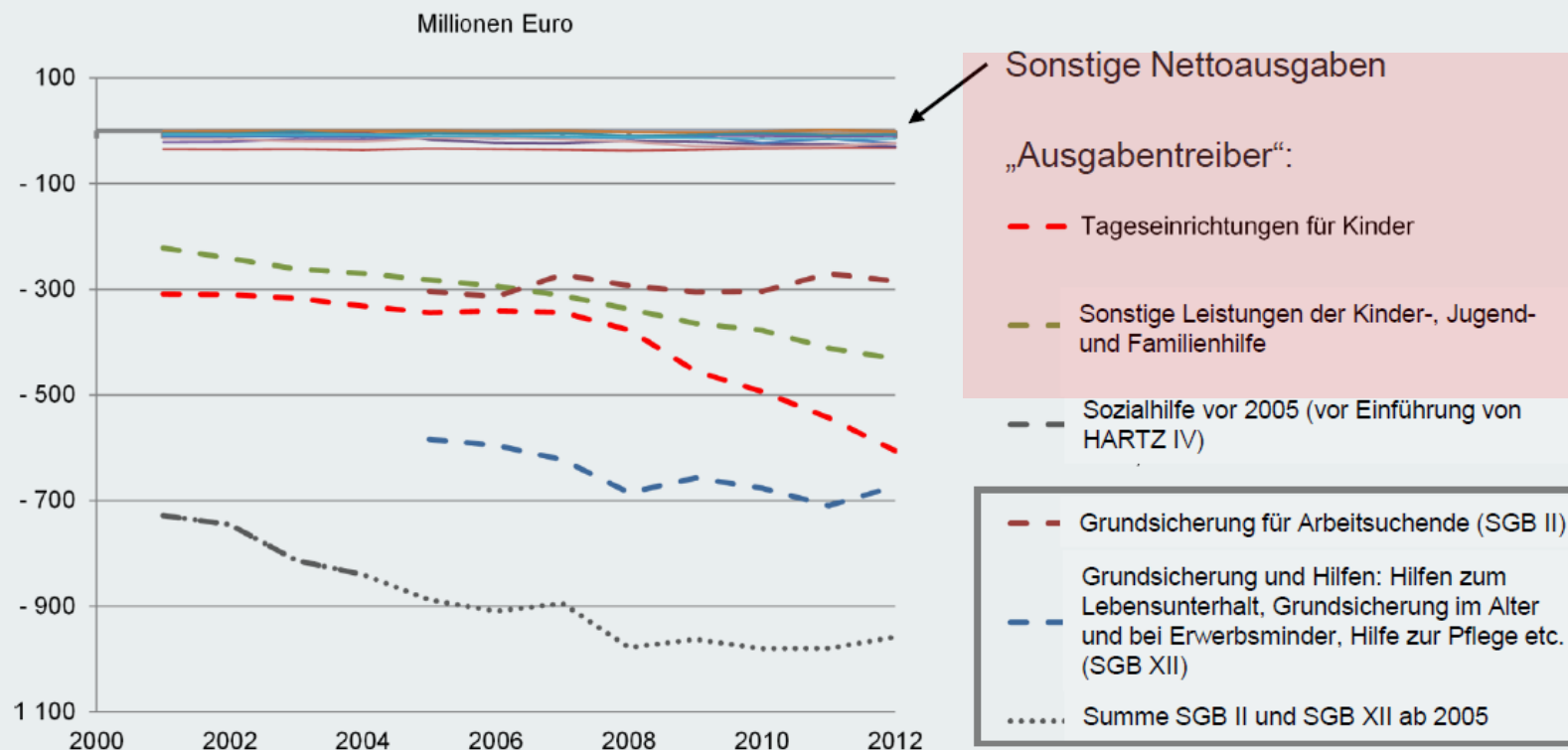
Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

Die Grafiken veranschaulichen, dass Personalmehrungen ganz überwiegend auf Tageseinrichtungen für Kinder entfielen.

Personal (Vollzeitäquivalente) des Landes und der Kommunen 2004–2013



Saldo der Ausgaben der Kommunen im Aufgabenbereich soziale Leistungen 2001–2012

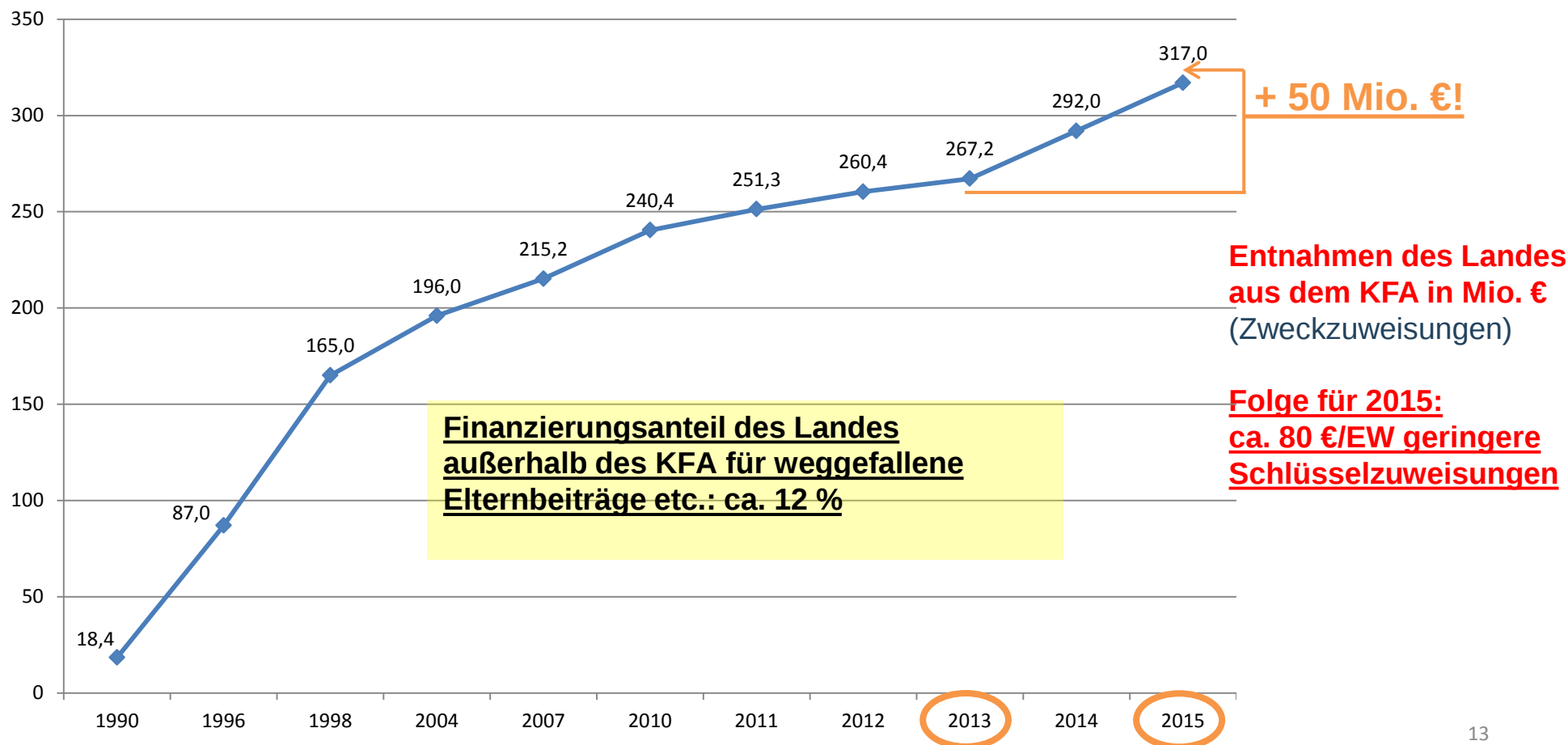


Zuweisungen an Jugendämter für Kindertagesstätten

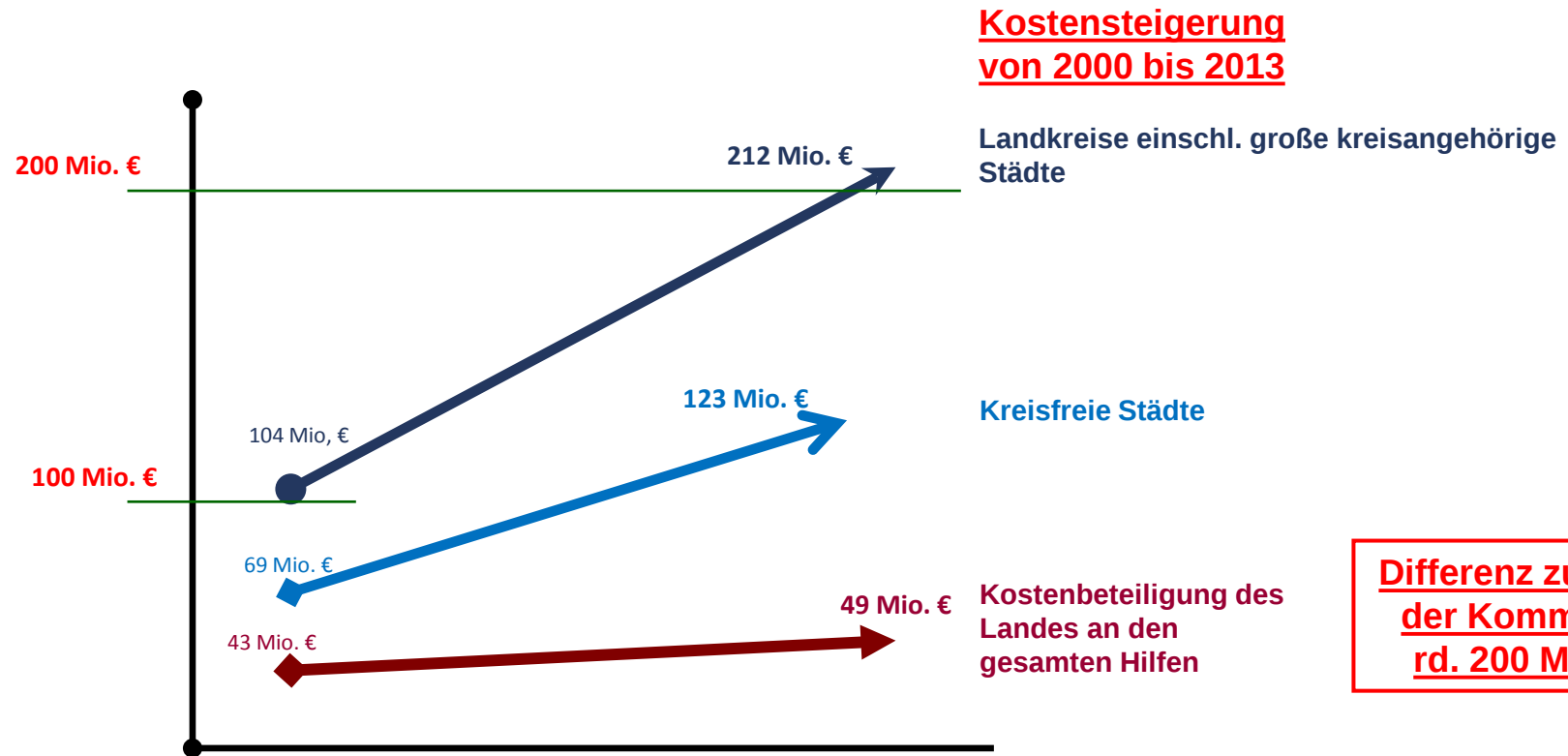
(Personalkostenanteil des Landes aus dem kommunalen Finanzausgleich – KFA)

Zusätzliche Entnahmen des Landes aus dem KFA zur Refinanzierung seines eigenen gesetzlichen Personalkostenanteils im Bereich der Kindertagesstätten: + 50 Mio. € von 2013 bis 2015!

- in Mio. € -



Unmittelbare Kostenbeteiligung des Landes an den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung sowie entsprechender Hilfen für junge Volljährige - § 26 AG KJHG -



Die Landesbeteiligung hat sich seit 2002 von 25 % auf 13,5 % reduziert;
Neu: Ab 2014 wurde der Betrag auf 49,25 Mio. € festgeschrieben, trotz VGH-Urteil!

Einsparung im Landeshaushalt gegenüber ursprünglicher 25 % - Beteiligung im Jahr 2014 ca. 46 Mio. €;
Mehrbelastung Kreise: 29 Mio. €, kreisfreie Städte: 17 Mio. €!

Prioritäre Maßnahmen der Koalitionsvereinbarung 12/2013

Die Koalition aus CDU, CSU und SPD setzt folgende finanziellen Prioritäten für die laufende Legislaturperiode, die nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen:

- **Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden.** Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Mrd. €. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Mrd. jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Mrd. € pro Jahr.
- **Die Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie (also Länder und Gemeinden) diese Aufgaben besser bewältigen können,** werden die Länder in der laufenden Legislaturperiode **in Höhe von sechs Mrd. € entlastet.** Sollten die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Aufwuchs nicht ausreichen, werden sie entsprechend des erkennbaren Bedarfs aufgestockt.
- Für die dringend notwendigen Investitionen in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur werden insgesamt fünf Mrd. € zusätzlich mobilisiert.

Quelle: Koalitionsvertrag 12/2013

Bundesgesetz zur weiteren Entlastung der Kommunen ab 2015 und zum Ausbau der Kindertagesbetreuung - BGBl. 2014 S. 2411 -

2014: *Vollständige Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*

2015-2017: Vorab-Milliarde zur Entlastung der Soziallastenträger davon

- **500 Mio. € über eine Erhöhung der Landesquote der KdU-Bundesbeteiligung** um 3,2 % (Anteil Rheinland-Pfalz: rd. 16 Mio. €)
- **500 Mio. € über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils** (Anteil Rheinland-Pfalz: rd. 20 Mio. €, davon 11 Mio. € kreisangehöriger Raum; entspricht 0,37 Punkte bezogen auf landesdurchschnittliche Kreisumlage)

2016-2018: Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“

2016: 230 Mio. € investiv

2017: 220 Mio. € investiv/100 Mio. € Betriebskosten

2018: 100 Mio. € investiv/100 Mio. € Betriebskosten

nachrichtlich: 10 Mio. € für die Inklusion in Schulen ab 2015

Eckdaten der Entwicklung der Kreishaushalte lt. Umfrage

Der Zuschussbedarf im Haupt-Produktbereich „Soziales und Jugend“ wächst von 2013 auf 2014 um 6,3 % oder 75 Mio. € auf insgesamt rund 1,27 Mrd. €.

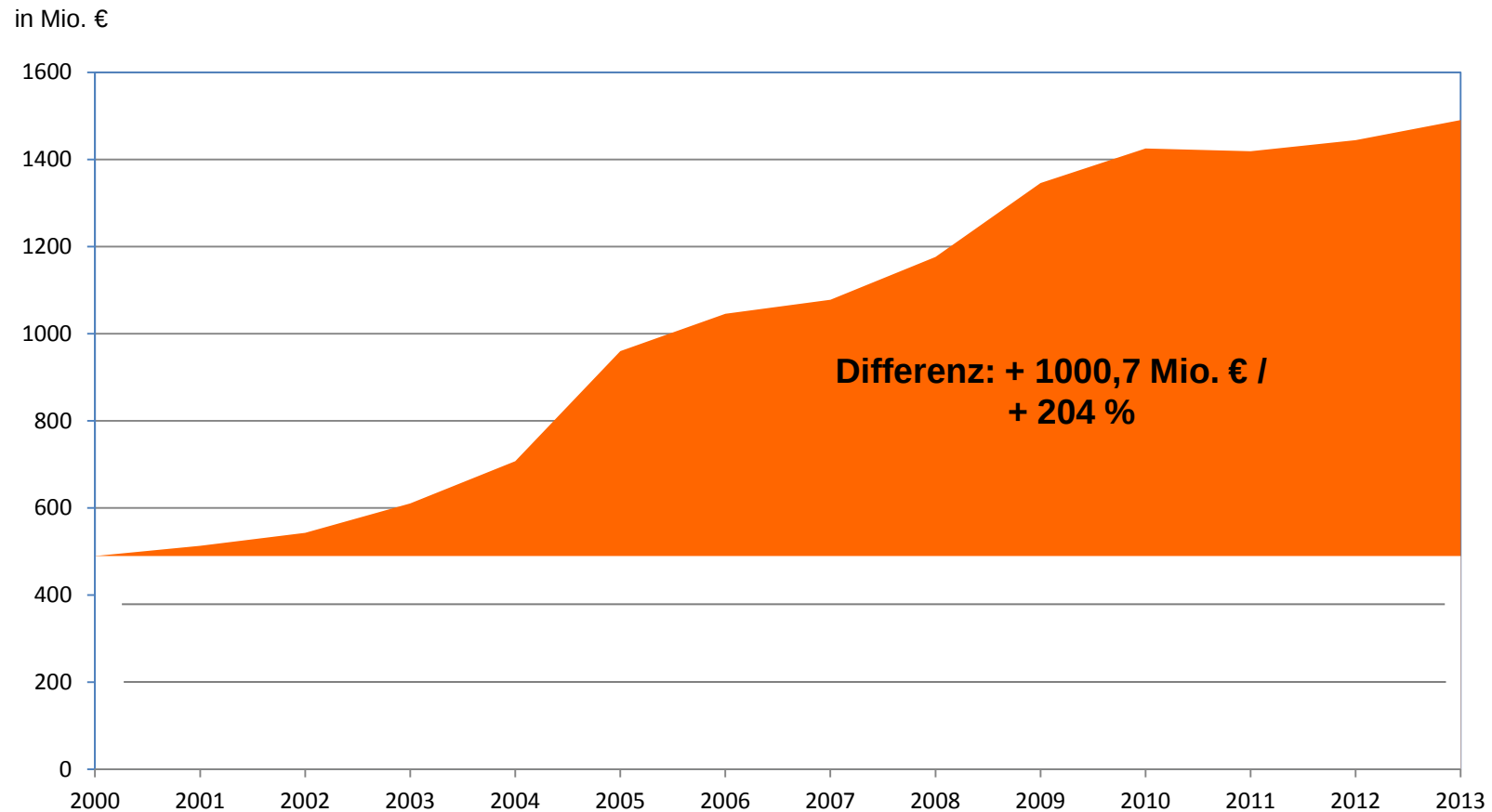
Besonders gravierend ist der Anstieg im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (von 2011 bis 2014 um 24,0 %).

Die laufenden Ausgaben der Kreise im Bereich Kindertagesstätten steigen von 2013 nach 2014 um 9,5 %.

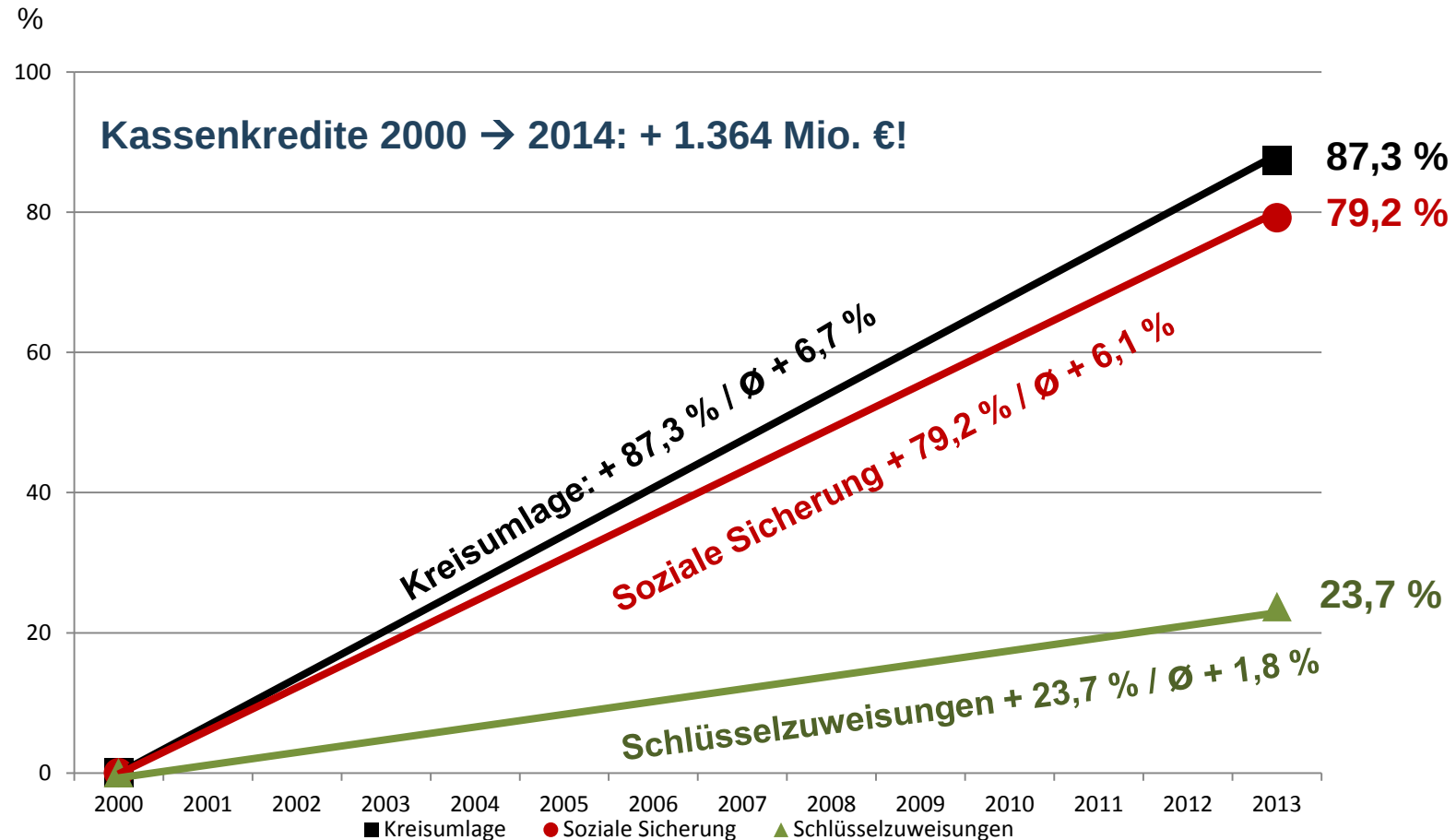
Das komplette Kreisumlageaufkommen 2013 von 1,2 Mrd. € wurde durch den Zuschussbedarf im Bereich Soziales und Jugend aufgezehrt.

Nur rd. 37,2 % des Zuschussbedarfs des Sozial- und Jugendetats konnten in 2013 durch Schlüsselzuweisungen des Landes gedeckt werden; 2014 - also nach der Reform – sind es ca. 38,9 %.

Entwicklung der sozialen Leistungen gemäß kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz



Entwicklung Nettoausgaben soziale Sicherung, Umlageaufkommen, Schlüsselzuweisungen der Kreise* 2000 bis 2013



*

- Nettoausgaben Soziale Sicherung bis 2011, Rechnungsergebnis 2012/2013 Fortschreibung mit Durchschnitt 2000-2011 = 6,1 %;
- Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, C 1, C 2 sowie Grunderwerbssteuer



Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage zur Sitzung des LJHA am	28. September 2015
Information aus dem Fachausschuss 1	10. September 2015

Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:	Stand der Beratung	B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA
Gewinnung von Fachkräften	Der FA 1 hat eine Arbeitsgruppe gebildet, welche die erfragten Rückmeldungen zur Ausbildung von Fachkräften für Jugendarbeit in RLP gesichtet und vorstellt hat.	I
Bedarfsfestlegung Haushalt 2017/2018	Der FA1 diskutiert das Vorgehen der Bedarfsfestlegung und gründet eine Arbeitsgruppe zur Gestaltung der Vorlage im Sinne des zweiten Kinder- und Jugendberichtes.	I
Sachstand PEP	Der FA1 wird zum Abschluss des Projektes am 26.11.2015 eingeladen und über das letzte Treffen informiert.	I
Stellungnahme Schullaufbahnberatung	Die Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie der Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung wird dem LJHA zum Beschluss vorgelegt.	B



Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage zur Sitzung des LJHA am	28.09.2015
Information aus dem Fachausschuss 2	08.09.2015

Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:	Stand der Beratung	B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA
Elternarbeit	Aus der AG Elternarbeit erfolgt ein Sachstandsbericht. Der Entwurf wird noch einmal redaktionell überarbeitet. Die Orientierungshilfe soll danach im November dem LJHA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	I
Kindertagespflege	Aus der AG Kindertagespflege wurde berichtet, dass in einer Sitzung im Oktober die erarbeiteten Beiträge zusammengefasst und in der Sitzung des FA 2 im November als Entwurf vorgelegt werden.	I
Flüchtlingskinder	Hauptthema der Besprechung waren weiterhin organisatorische, pädagogische und finanzielle Fragen der Integration, Schaffung von Eltern-Kind-Gruppen, Erweiterung von Plätzen in Kitas, Mehrpersonal, usw.	I



10. September 2015

Vorlage Nr. 39 (14/21) zu TOP 7

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 28. September 2015

Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen außerhalb des Elternhauses gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII

Anlage: 1

Berichterstatterin: Frau Dr. Menk

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung des Barbetrages zur persönlichen Verfügung ab 1. Oktober 2015 gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII für junge Menschen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35, 35a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII in Einrichtungen außerhalb des Elternhauses erhalten, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Das Landesjugendamt ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Barbeträge (zur persönlichen Verfügung) nach § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.



Das Landesjugendamt bittet die Kommunalen Spitzenverbände, das Benehmen zu dieser Erhöhung herzustellen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 12.08.2015 das Benehmen nicht hergestellt.

Die Festsetzung der Barbeträge für junge Menschen steht erneut in direktem Zusammenhang zu der im November 2007 vom LJHA beschlossenen Empfehlung zur Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe. Darin hat der LJHA den Jugendämtern empfohlen, an der bisherigen getrennten Auszahlung von Barbetrag und Weihnachtsbeihilfe festzuhalten und ab 2007 eine Weihnachtsbeihilfe an alle außerhäuslich nach §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen in Höhe von 36 Euro auszus zahlen.

Bei der Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe an die Kostenentwicklung hat die Verwaltung des Landesjugendamtes den Anteil der Weihnachtsbeihilfe aus dem Barbetrag der Sozialhilfe herausgerechnet, indem für die Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe nicht auf die (ab 01.01.2007) erhöhte Bemessungsgrundlage von 27 % nach dem SGB XII, sondern auf die ursprüngliche Bemessungsgrundlage von 26 % (ohne Weihnachtsbeihilfe) zurückgegriffen wurde.

In der Jugendhilfe wird auch bei dieser Erhöhung deshalb ein Prozentsatz in Höhe von 26 % des zum 01.01.2015 rückwirkend in Kraft gesetzten Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes (399 Euro) als Rechengröße zugrunde gelegt.

Dies führt zu einem neuen gerundeten Barbetrag für junge Volljährige von 103,74 Euro ($399 \text{ EUR} \times 26 \% = 103,74 \text{ EUR}$).

Da der Barbetrag in Höhe von 99,30 EUR seit 1. Juli 2013 nicht mehr erhöht wurde, wurde die Steigerungsrate zu dem aktuellen Betrag von 103,74 Euro ermittelt, die 4,47 % beträgt. Um diesen Prozentsatz werden alle altersgestuften Barbeträge erhöht. Die errechneten Beträge wurden auf 0,10 EUR auf- oder abgerundet.



28. September 2015

Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung

Festsetzung vom 28.09.2015 gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.

I. Grundlage

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten, und über § 41 SGB VIII jungen Volljährigen ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt, dessen Höhe nach Altersgruppen gestaffelt sein soll.

Die Hilfen nach §§ 13 Abs. 3 S. 2, 18 Abs. 1 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt, der dann auch die Gewährung eines Barbetrages beinhaltet. Bei einer Inobhutnahme ist die Gewährung eines Barbetrages grundsätzlich ab dem 7. Tag angezeigt, sie ist ab dem ersten Tag angezeigt, wenn eine stationäre Anschlussmaßnahme von Anfang an geplant ist.



Der monatliche Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung beträgt ab 1. Oktober 2015:

Altersgruppen	EUR
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	4,90
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	6,70
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	11,40
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,00
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	14,40
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	15,50
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	21,40
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	23,70
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	27,90
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	33,30
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	44,60
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	48,60
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	52,10
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	56,90
als Volljährige	62,60

Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren

- eine Schule weiter besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder
- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen,

haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung, und zwar:

Altersgruppen	EUR
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	57,90
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	70,10
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	81,20
als Volljährige	103,70

Diese Festsetzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Festsetzungen außer Kraft.

II. Ergänzende Empfehlungen zu den Festsetzungen des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII

Erzieherischer Zweck des Barbetrages

Zur Erfüllung des Rechts jedes jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gehört auch die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung; denn der eigenverantwortliche Umgang mit Geld schafft einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden Freiraum, gibt Gelegenheit zum Einüben selbstständiger Entscheidungen, ist Voraussetzung für die Entwicklung eines Eigentumsverständnisses und bietet ein Übungsfeld für eine wesentliche Technik der Lebensbewältigung.

Geltungsbereich, einheitlicher Barbetrag

Die Festsetzung gilt für junge Menschen, die in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 19, 34, 35 a Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII in einem Heim, einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben oder gemäß § 35 SGB VIII eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung erhalten.

Der Barbetrag soll den jungen Menschen in der jeweiligen Altersstufe in gleicher Höhe ohne Rücksicht darauf ausbezahlt werden, ob ihnen Hilfe von einem rheinland-pfälzischen oder einem anderen Jugendamt gewährt wird.

Die Festsetzung gilt ferner für Kinder und Jugendliche, denen in Rheinland-Pfalz Hilfe in einer Einrichtung durch den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gewährt wird.

Verwendungszweck

Der Barbetrag ist den jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Er darf nicht für Ausgaben verwandt werden, die durch den Pflegesatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Pflegesatz gedeckt sind oder sein sollten.

Hierzu zählen beispielhaft Maßnahmen, die zu dem Erziehungsprogramm der Einrichtung gehören, vielseitige Freizeitbetätigungen (Werken, Spiel, Sport, Musizieren u.a.),

Teilnahme an kulturellen, fortbildenden und sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des Heimes, Ausflüge, Ferienfahrten, Zeltlager u.ä., Schulbedarf, von der Krankenversicherung nicht gedeckte Restkosten, Fahrgeld für Heimfahrten und Fahrgeld, um Standortnachteile des Heimes auszugleichen.

Beispiele für die Verwendung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung:

- zusätzliche Genusswaren (Erfrischungsgetränke, Süßigkeiten u.a.)
- zusätzliche Körper-, Haarpflege- und Kosmetikartikel
- zusätzlicher Hobbybedarf und zumutbare Vereinsbeiträge
- individuelle Bedürfnisse bei freiem Ausgang
- zusätzliche und besondere Kleidung sowie modische Kleinigkeiten
- Geschenke
- Briefpapier, Porto und Telefongebühren, ausgenommen für den Briefwechsel mit Behörden
- Fahrtkosten, die für individuelle Bedürfnisse anfallen

Verfügungsrecht des jungen Menschen

Da der junge Mensch einen Anspruch auf den Barbetrag hat, hat er auch das Verfügungsrecht darüber. Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig; vielmehr darf der Barbetrag nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen verwandt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung des Barbetrages beinhaltet, dass es Aufgabe der Pädagogen ist, den jungen Menschen bei der Einteilung und Verwendung des Barbetrages zu beraten.

Auszahlung des Barbetrages

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen monatlich ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im Voraus bar auszuzahlen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen in dem der jeweilige Geburtstag fällt.

Die Einrichtung führt für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu sehen sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Der Barbetrag wird als Nebenkostenbestandteil zu dem Pflegesatz abgerechnet.



10. September 2015

Vorlage Nr. 40 (14/21) zu TOP 8

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 28. September 2015

Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung

hier: Änderung der Richtlinie, Stellungnahme

Anlagen: 2

Berichterstatter: Volker Steinberg

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Neufassung der Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung (Neueinführung der Tage zur Berufs- und Studienorientierung) und empfiehlt die Streichung unter 3.3.2.2. (Beteiligung bei der Bedarfsermittlung) zurückzunehmen sowie die weiteren genannten Punkte. Die Verwaltung wird beauftragt, diese dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zuzuleiten.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 26.08.2015 den Landesjugendhilfeausschuss um Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung gebeten.

Der Fachausschuss 1 hat sich in seiner Sitzung vom 10. September 2015 mit dem Entwurf befasst. In den beigefügten Anlagen finden Sie das Anschreiben, den Entwurf zur Neufassung und eine Synopse über die einzelnen Änderungen.
Landesjugendamt



Der Landesjugendhilfeausschuss hält die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Entscheidung für die Schullaufbahn sowie die Berufswahlorientierung für besonders bedeutungsvoll für die jungen Menschen.

Die Jugendhilfe hat durch ihr Engagement in diesen Kontexten eine große Praxiserfahrung. Der Landesjugendhilfeausschuss hätte es deshalb begrüßt, wenn die Jugendhilfe diese Erfahrung bereits in die grundsätzlichen Überlegungen zur Überarbeitung der Richtlinie hätte einbringen können.

Bezogen auf den nun vorliegenden Entwurf sieht der Landesjugendhilfeausschuss einen weitergehenden Überarbeitungsbedarf. Er empfiehlt im Einzelnen:

- Das Instrumentarium zur Orientierung um anerkannte Assessment- Instrumente zu erweitern (Kompetenzanalyse Profil AC)
- Die Ressourcen für die entsprechenden Beratungs- und Orientierungsangebote zu verbessern
- Die freien Träger der Jugendhilfe der Schulsozialarbeit und insbesondere die Träger der Jugendberufshilfe explizit als Teilnehmer des Netzwerks zu benennen (Nr. 1.4 des Entwurfs)
- Die Zahl der für die Koordinierung anrechenbaren Lehrerwochenstunden zu erhöhen.
- Für die Aufgabenanteile der Schule geschlechtlich gemischte Lehrerteams vorzusehen (Nr. 3.1 des Entwurfs)
- Auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf eine Schullaufbahnberatung vorzusehen (und nicht nur die Berufswahlorientierung). (Nr. 3.3.3.4 des Entwurfs)
- Das für die Dokumentation der Übergänge vorgegebene Kriterium „Migrationshintergrund“ müsste definiert werden, wenn die Ergebnisse interpretierbar werden sollen. (Nr. 3.3.2.1 des Entwurfs)

Synopse Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung

	Bisherige VV		Neue VV
1	Grundsätze und Ziele	1	Grundsätze und Ziele
1.1	Nach der Verfassung für Rheinland-Pfalz soll jedem jungen Menschen zu einer Ausbildung verholfen werden, die seinen Begabungen, seinen Fähigkeiten und seinen Interessen entspricht. Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung dienen dazu, dies umzusetzen.	1.1	Die Schullaufbahnberatung sowie die Berufswahlvorbereitung und die Studienorientierung haben das Ziel, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die vielfältigen Möglichkeiten des differenzierten Schulsystems und das breite Angebot an Ausbildungsberufen und Studienmöglichkeiten kompetent und gendersensibel zu beraten.
1.2	Die vielfältigen Möglichkeiten des differenzierten Schulsystems und das breite Angebot an Ausbildungsberufen und Studienmöglichkeiten erfordern eine kompetente und gendersensible Beratung in Fragen der Schullaufbahn- sowie der Berufswahlvorbereitung und der Studienorientierung der jungen Menschen und ihrer Sorgeberechtigten.		
1.3	Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für die Schullaufbahnentscheidung, die Berufswahlvorbereitung oder die Studienorientierung wesentlichen Fragen sind wichtige Bestandteile des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Es sind Aufgaben für alle Lehrkräfte. Sie beginnen in der Sekundarstufe I und werden in der Sekundarstufe II kontinuierlich fortgeführt. Grundsätzlich müssen alle Fächer hierzu ihren Beitrag leisten, wobei aber einzelne Fächer stärker verpflichtet sind, berufsbezogene Themen anzusprechen, um Schülerinnen und Schüler auf die künftige Berufswelt vorzubereiten und eine fundierte Berufs- und Studienwahl zu ermöglichen. Dazu gehören auch die Auseinandersetzung mit den Ursachen der geschlechtsspezifischen Berufswahl und das Aufzeigen von Alternativen.	1.2	Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung beginnen in der Sekundarstufe I und werden in der Sekundarstufe II kontinuierlich fortgeführt. Grundsätzlich müssen alle Fächer ihren Beitrag leisten, berufsbezogene Themen anzusprechen, um Schülerinnen und Schüler auf die künftige Berufswelt vorzubereiten und eine fundierte Berufs- und Studienwahl zu ermöglichen. Dazu gehören auch die Auseinandersetzung mit den Ursachen der geschlechtsspezifischen Berufswahl und das Aufzeigen von Alternativen.
1.4	Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung sind zum Gegenstand von Gesamtkonferenzen und von Jahrgangsstufenkonferenzen zu machen.	1.3	Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung sind zum Gegenstand von Gesamtkonferenzen und von Jahrgangsstufenkonferenzen zu machen. Ziel ist, dass alle weiterführenden Schulen ein über mehrere Jahre angelegtes systematisches Konzept mit konkreten und verbindlichen Maßnahmen für die Schullaufbahnberatung sowie für die Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung erstellen und

1.5	Ziel ist, dass alle weiterführenden Schulen ein über mehrere Jahre angelegtes systematisches Konzept mit konkreten und verbindlichen Maßnahmen für die Schullaufbahnberatung sowie für die Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung erstellen und umsetzen. Die Umsetzung einer Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung für Rheinland-Pfalz ist in der Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Handwerks- und den Industrie- und Handelskammern, der Landesvereinigung Unternehmensverbände Rheinland-Pfalz sowie der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2009 festgelegt worden.
1.6	Eine systematische Abstimmung im schulischen Umfeld schafft unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderstruktur am Übergang von Schule in den Beruf oder das Studium. Daher kooperieren Schulen im Rahmen regionaler Netzwerke mit allen Akteuren, die maßgeblich am Übergangsgeschehen beteiligt sind. Dazu gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aller Schularten (Realschulen plus, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildende Schulen), der Kammern, der Agenturen für Arbeit und freier Träger sowie Hochschulen. Weitere mögliche Netzwerketeiligte sind im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und ihre Eltern, insbesondere die kommunalen Beiräte für Migration und Integration, Migrantenorganisationen und die Migrationsfachdienste sowie für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die Integrationsfachdienste. Es können auch Unternehmen und Sozialpartner beteiligt werden, mit denen die Schulen erfolgreich zusammenarbeiten. Alle Beteiligten des Netzwerks verstehen sich als aktiv Handelnde und sorgen für die konzeptionelle sowie organisatorische Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.
2	Fortbildungs- und Beratungsangebote Das Pädagogische Landesinstitut unterstützt die verantwortlichen Lehrkräfte für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung zur Vorbereitung auf die Beratungsaufgabe durch unterstützende Fortbildungsmaßnahmen, durch das Angebot von Beratung und Prozessbegleitung sowie durch die Entwicklung praxistauglicher Materialien.

	umsetzen.
1.4	Die Schulen kooperieren im Rahmen regionaler Netzwerke mit allen Akteuren, die maßgeblich am Übergangsgeschehen beteiligt sind (Netzwerketeiligte). Dazu gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aller Schularten (Realschulen plus, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildende Schulen), der Kammern, der Agenturen für Arbeit und freier Träger sowie Hochschulen. Weitere mögliche Netzwerketeiligte sind im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und ihre Eltern insbesondere die kommunalen Beiräte für Migration und Integration, Migrantenorganisationen und die Migrationsfachdienste sowie für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die Integrationsfachdienste. Es können auch Unternehmen und Sozialpartner sowie die regionalen Arbeitskreise <i>SchuleWirtschaft</i> beteiligt werden, mit denen die Schulen erfolgreich zusammenarbeiten.
2	Fortbildungs- und Beratungsangebote Das Pädagogische Landesinstitut unterstützt die verantwortlichen Lehrkräfte für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung zur Vorbereitung auf die Beratungsaufgabe durch unterstützende

	Die Schulleitungen sollen die Lehrkräfte bei der Wahrnehmung der Beratungstätigkeit unterstützen und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und schulübergreifenden Lehrkräftearbeitsgemeinschaften fördern.		Fortbildungsmaßnahmen, durch das Angebot von Beratung und Prozessbegleitung sowie durch die Entwicklung praxistauglicher Materialien. Die Schulleitungen unterstützen die Lehrkräfte bei der Wahrnehmung der Beratungstätigkeit und fördern die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und schulübergreifenden Lehrkräftearbeitsgemeinschaften.
3	Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung in allen Schularten und Schulformen ab Klassenstufe 5	3	Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung in allen Schularten und Schulformen ab Klassenstufe 5
	An jeder öffentlichen Schule ernennt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine verantwortliche Lehrkraft, die die Arbeit der Netzwerk Beteiligten an der Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung koordiniert. Sie ist verantwortlich dafür, dass die einzelnen Elemente und Aktivitäten des Konzepts für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung für die Schülerinnen und Schüler der Schule angeboten werden. Dabei arbeitet sie eng mit den Netzwerk Beteiligten zusammen und bezieht nach Möglichkeit auch die örtliche Wirtschaft und die regionalen Arbeitskreise SchuleWirtschaft mit ein.	3.1	Koordinatorin oder Koordinator für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung An jeder öffentlichen Schule benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine verantwortliche Lehrkraft, die die Arbeit der Netzwerk Beteiligten an der Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung koordiniert (Koordinatorin/Koordinator). Sie oder er ist verantwortlich dafür, dass die einzelnen Elemente und Aktivitäten des Konzepts für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung für die Schülerinnen und Schüler der Schule angeboten werden. Die Koordinatorin oder der Koordinator erhält für diese Tätigkeit gemäß der Nr.1.3.5 der Anlage 1 zur Lehrkräftearbeitszeitverordnung vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung 1 Anrechnungsstunde. Sie oder er erstattet der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz regelmäßig Bericht über ihre oder seine Arbeit.

3.1	Auftrag an die Schulen	3.2	Auftrag an die Schulen
	Die Schulen erstellen ein über mehrere Schuljahre angelegtes, systematisches Konzept für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung der Schülerinnen und Schüler, das auch die Angebote der Agenturen für Arbeit, der Kammern, der Verbände, der Landesregierung sowie aller übrigen am Netzwerk Beteiligten, berücksichtigt. Aus diesem Konzept ist eine Jahresplanung über alle schulischen und außerschulischen Maßnahmen der Schullaufbahnberatung und Berufsorientierung zu entwickeln, die unter anderem folgende Schwerpunktsetzungen als Mindeststandards enthalten sollte: - Zusammenstellung aller regionalen Maßnahmen für die Schullaufbahnberatung, die Berufswahlvorbereitung und die Studienorientierung - Zusammenstellung aller verantwortlichen Personen der Netzwerk Beteiligten - Schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Aufgaben der Netzwerk Beteiligten, über die Art der Einbindung und Beteiligung der Eltern sowie über die Zusammenarbeit mit Dritten - Einbeziehung des Konzepts in die curriculare Jahresplanung - Einbeziehung in das Qualitätsprogramm der Schule - Abstimmung der Fortbildungskonzeption der Schule auf das Qualitätsprogramm Das Konzept ist schriftlich festzuhalten und allen Netzwerk Beteiligten zur Verfügung zu stellen.		Die Schulen erstellen ein über mehrere Schuljahre angelegtes, systematisches Konzept für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung der Schülerinnen und Schüler, das auch die Angebote der Agenturen für Arbeit, der Kammern, der Verbände, der Landesregierung sowie aller übrigen am Netzwerk Beteiligten, einbezieht. Das Konzept bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates (§ 40 Abs. 6 Nr. 8 SchulG). Es ist schriftlich festzuhalten und allen Netzwerk Beteiligten sowie der Schulbehörde zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Konzept ist eine Jahresplanung über alle schulischen und außerschulischen Maßnahmen der Schullaufbahnberatung und Berufsorientierung zu entwickeln, die unter anderem folgende Schwerpunktsetzungen als Mindeststandards enthalten sollte: - Zusammenstellung aller regionalen Maßnahmen für die Schullaufbahnberatung, die Berufswahlvorbereitung und die Studienorientierung - Zusammenstellung aller verantwortlichen Personen der Netzwerk Beteiligten - Schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Aufgaben der Netzwerk Beteiligten, über die Art der Einbindung und Beteiligung der Eltern sowie über die Zusammenarbeit mit Dritten - Kooperationen mit Partnern aus der Wirtschaft und Hochschulen - Einbeziehung des Konzepts in die curriculare Jahresplanung - Einbeziehung in das Qualitätsprogramm der Schule - Abstimmung der Fortbildungskonzeption der Schule auf das Qualitätsprogramm

3.2	Aufgaben und Schwerpunkte der Schullaufbahnberatung und der Berufswahlvorbereitung in der Sekundarstufe I sowie im Berufsvorbereitungsjahr, der Berufsfachschule I und der Berufsfachschule II
3.2.1	Zielvorgaben
3.2.1.1	Alle Netzwerketeiligten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine zielgerichtete, individuell angepasste und kontinuierliche Unterstützung der Jugendlichen, die nicht an einzelnen Bildungsabschnitten endet.
3.2.1.2	Die Netzwerketeiligten treffen Zielvereinbarungen für jeweils ein Schuljahr. Darin werden konkrete Maßnahmen festgeschrieben.
3.2.1.3	Die entwickelten Maßnahmen sind am Ende eines Schuljahres zu evaluieren, zu dokumentieren und die Ergebnisse in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
3.2.2	Schwerpunkte des Konzepts
3.2.2.1	Das bisherige Übergangsverhalten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird ermittelt und dokumentiert. Dabei werden einzelne Handlungsfelder, wie z. B. die Vermittlung von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, besonders berücksichtigt.
3.2.2.2	Alle bisherigen Maßnahmen mit den Netzwerketeiligten werden zusammengestellt. Gleiches gilt für Informationsmaterialien wie Elternbriefe, Homepage, Schülerinformationen.
3.2.2.3	Zur Bedarfsermittlung und Festlegung konkreter Maßnahmen an der Einzelschule werden das Kollegium, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und die Netzwerketeiligten einbezogen.
3.2.2.4	Das Konzept enthält Absprachen zur gemein-

3.3	Aufgaben und Schwerpunkte der Schullaufbahnberatung und der Berufswahlvorbereitung in der Sekundarstufe I sowie im Berufsvorbereitungsjahr, der Berufsfachschule I und der Berufsfachschule II
3.3.1	Zielvorgaben
3.3.1.1	Alle Netzwerketeiligten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine zielgerichtete, individuell angepasste und kontinuierliche Unterstützung der Jugendlichen, die nicht an einzelnen Bildungsabschnitten endet.
3.3.1.2	Die Netzwerketeiligten treffen Zielvereinbarungen für jeweils ein Schuljahr. Darin werden konkrete Maßnahmen festgeschrieben.
3.3.1.3	Die entwickelten Maßnahmen sind am Ende eines Schuljahres zu evaluieren, zu dokumentieren und die Ergebnisse in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
3.3.2	Schwerpunkte des Konzepts
3.3.2.1	Das bisherige Übergangsverhalten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird ermittelt und dokumentiert. Dabei werden einzelne Handlungsfelder, wie z. B. die Vermittlung von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, besonders berücksichtigt.
3.3.2.2	Das Konzept enthält Vorgaben zur gemeinsamen Begleitung von Schülerinnen und Schülern, die der besonderen Unterstützung bedürfen.

	samen Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler, die der besonderen Unterstützung bedürfen, unter Berücksichtigung des beabsichtigten Übergangsverhaltens nach dem Schulabschluss.		
3.2.2.5	In der Jahresplanung werden die verantwortlichen Personen der Netzwerkteiligten genannt und die konkreten Maßnahmen sowie die Informationsweitergabe beschrieben.	3.3.2.3	Den Netzwerkteiligten sind die jeweiligen verantwortlichen Lehrkräfte der Schule zu nennen. Die Kontaktdaten der Netzwerkteiligten und verantwortlichen Personen sind aktuell zu halten.
3.2.2.6	Den Netzwerkteiligten sind die jeweiligen verantwortlichen Lehrkräfte der Schule zu nennen. Die Kontaktdaten der Netzwerkteiligten und verantwortlichen Personen sind aktuell zu halten.		
3.2.3	Schwerpunkte der Beratung	3.3.3	Schwerpunkte der Beratung
3.2.3.1	Die regionalen Angebote sollen in Klassen, in Sprechstunden für Schülerinnen und Schüler und auf Elternabenden vorgestellt werden. Möglich ist dies auch an Informationsständen bei Schulveranstaltungen, durch Präsenz bei Informationsabenden zur Schullaufbahnberatung und Berufswahlvorbereitung und durch Teilnahme an Berufsinformationsabenden oder -messen.	3.3.3.1	Die regionalen Angebote werden in Klassen, in Sprechstunden für Schülerinnen und Schüler und auf Elternabenden vorgestellt. Möglich ist dies auch an Informationsständen bei Schulveranstaltungen, durch Präsenz bei Informationsabenden zur Schullaufbahnberatung und Berufswahlvorbereitung und durch Teilnahme an Berufsinformationsabenden oder -messen. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch durch Weitergabe von Broschüren und Rückmeldungen zu erfolgreich verlaufenen Maßnahmen statt.
3.2.3.2	Teilnahme an Informationsabenden der im Netzwerk vertretenen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie regelmäßiger Informationsaustausch durch Weitergabe von Broschüren und Rückmeldungen zu erfolgreich verlaufenen Maßnahmen.		
3.2.3.3	Authentische Erfahrungen aus der beruflichen Praxis von Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie unterschiedlicher Institutionen und Betriebe sollen über die Betriebspraktika der Schülerinnen und Schüler hinaus genutzt werden.	3.3.3.2	Authentische Erfahrungen aus der beruflichen Praxis von Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie unterschiedlicher Institutionen und Betriebe sollen über die Betriebspraktika der Schülerinnen und Schüler hinaus genutzt werden.
3.2.3.4	Die Beratung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers wird durch die Einträge im Berufswahlportfolio dokumentiert.	3.3.3.3	Die Beratung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers wird durch die Einträge im Berufswahlportfolio dokumentiert.
3.2.3.5	Bei Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf ihren Übergang in den Beruf sollen Fördermaßnahmen frühzeitig ergriffen und eine begleitende Betreuung beispielsweise durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, ein Angebot der Landesregierung oder des Integrationsfachdienstes an-	3.3.3.4	Bei Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf ihren Übergang in den Beruf werden Fördermaßnahmen frühzeitig ergriffen und eine begleitende Betreuung beispielsweise durch die Berufsbe-

	geregelt werden.		ratung der Agentur für Arbeit, ein Angebot der Landesregierung oder des Integrationsfachdienstes angeregt .
3.2.3.6	Eltern als Erziehungsverantwortliche sind wichtige Beraterinnen und Berater und werden in den Prozess der Schullaufbahnberatung und Berufswahlvorbereitung einbezogen. Sie sollen mindestens einmal jährlich bedarfsgerecht bei Elterngesprächen anhand des Berufswahlportfolios über den erreichten Stand der Berufsorientierung informiert werden.	3.3.3.5	Eltern werden in den Prozess der Schullaufbahnberatung und Berufswahlvorbereitung einbezogen. Sie sollen mindestens einmal jährlich bedarfsgerecht bei Elterngesprächen anhand des Berufswahlportfolios über den erreichten Stand der Berufsorientierung informiert werden.
3.2.3.7	Schullaufbahnberatung ist in den einzelnen Schularten für folgende Klassenstufen oder Schulformen anzubieten: den Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen spätestens ab der Klassenstufe 8, den Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschule I und II an berufsbildenden Schulen.	3.3.3.6	Schullaufbahnberatung ist in den einzelnen Schularten für folgende Klassenstufen oder Schulformen anzubieten: den Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen spätestens ab der Klassenstufe 8, den Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschule I und II an berufsbildenden Schulen.
		3.3.4	Tage der Berufs- und Studienorientierung In der Regel findet im zweiten Schulhalbjahr in den Klassenstufen 8 oder 9 unter Einbeziehung der Netzwerketeiligten mindestens an einem Tag Berufs- und Studienorientierung statt, an dem gleichwertig über die duale Berufsausbildung und Studienmöglichkeiten informiert wird. Die zeitliche Einbindung der Elemente und Themenbereiche für die Berufs- und Studienorientierung obliegt den Schulen und ist in der Jahresplanung für die Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung der Schülerinnen und Schüler zu verankern. Dieser Tag ist durch Vor- und Nachbereitung nachhaltig zu gestalten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten zur Bestätigung der Teilnahme ein Zertifikat. Die Eltern sind in Form eines Elternabends zu informieren.
3.3	Aufgaben und Schwerpunkte der Berufswahlvorbereitung, Studienorientierung und	3.4	Aufgaben und Schwerpunkte der Berufswahlvorbereitung,

	Schullaufbahnberatung in der Berufsschule sowie in Schularten und Schulformen, die zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife führen Solche Abschlüsse können in der gymnasialen Oberstufe, der höheren Berufsfachschule, der Berufsoberschule I und II, der dualen Berufsoberschule bzw. dem Fachhochschulreifeunterricht, der Fachschule sowie der Fachoberschule erlangt werden. An Berufsschulen, Fachoberschulen, höheren Berufsfachschulen, Berufsoberschulen I und der dualen Berufsoberschule/Fachhochschulreifeunterricht wird Schullaufbahnberatung rechtzeitig angeboten.		Studienorientierung und Schullaufbahnberatung in der Berufsschule sowie in Schularten und Schulformen, die zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife führen
3.3.1	Zielvorgaben	3.4.1	Zielvorgaben
3.3.1.1	Die Schulen erstellen ein Konzept für die Berufswahlvorbereitung und die Studienorientierung. Es soll grundlegende Kompetenzen zur Berufs- und Studienwahl fördern und Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit Fragen der Berufs- und Studienwahl gendersensibel auseinanderzusetzen sowie Informations- und Entscheidungsstrategien zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln.	3.4.1.1	Die Schulen erstellen ein Konzept für die Berufswahlvorbereitung und die Studienorientierung. Es soll grundlegende Kompetenzen zur Berufs- und Studienwahl fördern und Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit Fragen der Berufs- und Studienwahl gendersensibel auseinanderzusetzen sowie Informations- und Entscheidungsstrategien zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln.
3.3.1.2	Die Berufs- und Studienorientierung ist in allen gymnasialen Oberstufen in Rheinland-Pfalz Teil des regulären Angebotes. Die Veranstaltungen sind in der Regel Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, können aber auch an Stammkursen anderer Fächer angebunden werden. Sie werden daher in erster Linie von den jeweiligen Fachlehrkräften organisiert.		Die Berufs- und Studienorientierung ist an allen Gymnasien Teil des regulären Angebotes. Es gilt Nr. 3.3. Die Veranstaltungen sind in der Regel Pflichtveranstaltungen.
3.3.1.3	Die Berufswahlvorbereitung und die Studienorientierung umfassen an den Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien fünf Doppelstunden und sollen ab der Jahrgangsstufe 11 (in G8GTS Gymnasien ab der Jahrgangsstufe 10) in der Oberstufe stattfinden. Lehrkräfte und Berufsberaterinnen und Berufsberater sowie ggf. andere Beteiligte des Netzwerks können die Veranstaltungen gemeinsam durchführen.	3.4.1.2	Die Berufswahlvorbereitung und die Studienorientierung werden in der gymnasialen Oberstufe vertieft. Sie umfassen an den Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien fünf Doppelstunden und findet in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 (in G8GTS Gymnasien in der Jahrgangsstufe 10 oder 11) in der Oberstufe statt. Lehrkräfte und Berufsberaterinnen und Berufsberater sowie andere Beteiligte des Netzwerks führen die Veranstaltungen gemeinsam

			durch.
3.3.2	Schwerpunkte des Konzepts und der Beratung	3.4.2	Betriebspraktikum und Beratung
3.3.2.1	Ein Betriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern Einblicke in die berufliche Wirklichkeit gewähren. Dies kann in den Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen in der Jahrgangsstufe 11 (im G8GTS Gymnasium in der Jahrgangsstufe 10) zum Beispiel in Verbindung mit dem Fach Sozialkunde erfolgen. In Betriebserkundungen lernen die Schülerinnen und Schüler Betriebe und die Arbeitswelt kennen. Sie können sich so über verschiedene Berufe informieren und erhalten damit Orientierungshilfen für die Berufswahl. Hierbei ist die Verbreiterung des Berufswahlspektrums von jungen Menschen über die klassischen Frauen- und Männerberufe hinaus zu unterstützen.	3.4.2.1	Ein Betriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern Einblicke in die berufliche Wirklichkeit gewähren. Dies kann in den Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen in der Jahrgangsstufe 11 (im G8GTS Gymnasium in der Jahrgangsstufe 10) zum Beispiel in Verbindung mit dem Fach Sozialkunde erfolgen. In Betriebserkundungen lernen die Schülerinnen und Schüler Betriebe und die Arbeitswelt kennen. Sie können sich so über verschiedene Berufe informieren und erhalten damit Orientierungshilfen für die Berufswahl. Hierbei ist die Verbreiterung des Berufswahlspektrums von jungen Menschen über die klassischen Frauen- und Männerberufe hinaus zu unterstützen.
3.3.2.2	Die Schulen sollen die berufs- und studienkundlichen Veranstaltungen der Berufsberatung, der Hochschulen und der Wirtschaft nutzen, die speziell auf die Interessenlagen der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind.	3.4.2.2	Die Schulen sollen die berufs- und studienkundlichen Veranstaltungen der Berufsberatung, der Hochschulen und der Wirtschaft nutzen, die speziell auf die Interessenlagen der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind.
3.3.2.3	Universitäten und Fachhochschulen sowie weitere Studieneinrichtungen vor Ort bieten vielfältige Möglichkeiten, Studienangebote vor Ort kennenzulernen. Informationen zu diesen und weiteren „Kennenlernangeboten“ sind auf den Internetseiten der jeweiligen Hochschule sowie auf dem Bildungsserver des Landes Rheinland-Pfalz zu finden.		
3.3.2.4	Die zuständigen Lehrkräfte planen zusammen mit den Berufsberaterinnen und Berufsberatern und ggf. anderen Beteiligten des Netzwerks die inhaltliche und zeitliche Abfolge des Unterrichts und der weiteren Aktivitäten der Berufsberatung im Rahmen der Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung.		
4	Inkrafttreten Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2012 in Kraft und ersetzt das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung zur Berufswahlvorbereitung an den Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 16. Oktober 1997 – 1545 C - 51426/34 –	4	Inkrafttreten Diese Verwaltungsvorschrift tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

	(GAmtsbl. S. 711).		
--	--------------------	--	--



21. September 2015

Vorlage Nr. 42 (14/21) zu TOP 10

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 28. September 2015

Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (LVOFBSchKG)

Anlage: 1

Berichterstatlerin/Berichterstatter:

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat gegen den Entwurf der Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz keine Einwände.

Erläuterungen:

Dem Landesjugendhilfeausschuss wurde mit Schreiben vom 16. September 2015 der Entwurf zum LVOFBSchKG zugeleitet. Auf Grund der sehr kurzen Fristsetzung bis zum 09. Oktober 2015 war die Entsendung des Entwurfs an die Fachausschüsse nicht mehr möglich.

Das zuständige Referat des Landesjugendamtes zur Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz wurde in den Prozess des Entwurfes intensiv eingebunden und hat an der Erstellung der neuen Landesverordnung mitgewirkt. Die Verwaltung des Landesjugendamtes befürwortet den vorliegenden Entwurf.

Landesjugendamt



Anlass der Anpassung und Ergänzung der bisherigen Landesverordnung war die Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und anderer Gesetze (AGSchKG) durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltssteuerung vom 20.12.2013 (GVBl. S. 533). Im Zuge dieses Artikelgesetzes erfolgte eine Ergänzung des bisherigen § 1 AGSchKG. So wurde Absatz 1 insoweit ergänzt, als die Regelung aus § 4 Absatz 1 SchKG zum Mindestschlüssel übernommen wurde. Absatz 2 regelt ergänzend den Fall des Überangebots an Beratungsstellen und führt weitere, über die im SchKG aufgeführten Kriterien an, die bei einer Auswahlentscheidung über die zu fördernden Beratungsstellen Anwendung finden.

In der Landesverordnung sind im Einzelnen folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgesehen:

1. § 2 Absatz 2:

Für den Fall, dass das Angebot einer Beratungsstelle zugleich auch den Beratungsbedarf in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt sicherstellt, sind diese, wie schon bisher, gegenüber der sog. Sitzkommune zur entsprechenden Beteiligung an den Kosten verpflichtet. Da insbesondere im Fall des Überangebots an Beratungskapazität immer wieder Probleme bei der Ermittlung der Höhe der Kosten aufgetreten sind, soll nun eine Regelung zur Ermittlungsgrundlage getroffen werden, nach der die beteiligungspflichtige Kommune sich künftig auch an den Kosten einer Überversorgung beteiligen muss.

2. § 3 Absatz 2:

Erstmals soll die Landesverordnung eine Regelung zur Mindestbesetzung der geförderten Beratungsstellen enthalten, um den Kriterien der Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Außerdem soll eine Regelung für den Fall der vorübergehenden, vom Träger der Beratungsstelle nicht zu vertretenden Unterschreitung der Mindestbesetzung von 0,5 Vollzeitfachkräften aufgenommen werden, um den Wegfall der Fördervoraussetzungen zu verhindern.

3. § 3 Absatz 3:

Die Landesverordnung soll künftig explizit die Verpflichtung der Träger der Beratungsstellen zur unverzüglichen Mitteilung des Landesamtes bei Personalwechseln, Vakanzen sowie sämtlichen Änderungen hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs

der Beraterinnen und Berater enthalten. Dieser Selbstverständlichkeit sind die Träger in der Vergangenheit nicht immer nachgekommen.

4. § 3 Absätze 4 und 5:

Erstmals sollen Regelungen zur interkulturellen und geschlechtsspezifischen Beratungskompetenz sowie zur Barrierefreiheit aufgenommen werden.

5. § 4 Absatz 3:

Bislang orientiert sich die Pauschale für Supervisions- und Sachkosten an den jeweiligen Personalkosten, sie beträgt 20% der förderungsfähigen Personalkosten. Um die Supervisions- und Sachkosten von den Personalkosten abzukoppeln und damit letztlich eine Gleichbehandlung der Träger herzustellen, soll ein fester Pauschalbetrag von 13.600 Euro je Vollzeitfachkraft gewährt werden. Eine Anpassung soll im Drei-Jahres-Rhythmus erfolgen. Außerdem soll die Pauschale, von der das Land 50% und die Kommunen 30% tragen, auch im Fall der vorübergehenden, nicht vom Träger zu vertretenden Nichtbesetzung einer Stelle erfolgen, da Verwaltungskräfte, Räumlichkeiten und sonstige Betriebsmittel auch bei einer vorübergehenden Nichtbesetzung einer Fachkraftstelle vorgehalten werden müssen.

6. § 5 Absatz 1:

Erstmals soll mit dem 28. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Frist zur Einreichung des Antrags bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung sowie eine Bearbeitungszeit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft von maximal vier Wochen vorgegeben werden. So soll sichergestellt werden, dass die Förderanträge spätestens Anfang April eines Jahres beim Landesamt eingehen.

7. § 5 Absatz 4:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der besseren Vergleichbarkeit sollen die von den Trägern einzureichenden Sachberichte nach dem beigefügten Muster vereinheitlicht werden. Dadurch wird eine bessere Auswertung möglich und Veränderungen in der Beratungslandschaft können frühzeitig erkannt werden.